



**Erläuterungen
zur Quellensteuer**

2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
2. Quellenbesteuerte Personen	7
2.1 In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).....	7
2.2 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	7
2.3 Andere im Ausland wohnhafte Personen.....	8
3. Steuerbare Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
3.1 Steuerbare Leistungen.....	10
3.2 Sonderfälle.....	11
3.2.1 Separate Entschädigung von Berufskosten.....	11
3.2.2 Spesenvergütung.....	11
3.2.3 Genehmigtes Spesenreglement.....	11
3.2.4 Nettobarlohn.....	11
3.2.5 Ersatzeinkünfte.....	13
3.2.6 Nachzahlungen von periodischen Leistungen.....	13
3.2.7 Nachzahlungen von aperiodischen Leistungen.....	14
4. Berechnung der Quellensteuer	16
4.1 Tarife.....	16
4.2 Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne.....	18
4.3 Expatriates.....	18
4.4 Kirchensteuerpflicht.....	18
4.5 Bestimmung des Steuersatzes bzw. des Steuerbetrags.....	19
4.5.1 Normalfall.....	19
4.5.2 Beginn/Ende der Erwerbstätigkeit.....	19
4.5.3 Satzbestimmung bei mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten.....	20
4.5.4 Sonderfall: Satzbestimmung bei Personalverleih.....	20
5. Das Quellensteuer-Verfahren	21
5.1 Aufgaben des SSL.....	21
5.2 Meldung der qsP.....	22
5.3 Quellensteuerabzug.....	22
5.4 Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer.....	22
5.5 Quellensteuerabrechnung und Verfügung.....	23
5.6 Ablieferung der Quellensteuer.....	23
5.7 Bereinigung allfälliger Differenzen.....	23
5.8 Anfechtbare Verfügung.....	23

6. Pflichten der qSP	24
7. Kontrollen durch die Steuerverwaltung	25
8. Ordentliche Veranlagung und Tarifkorrekturen	26
8.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag	26
8.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen	27
8.3 Tarifkorrektur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz	27
8.4 Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren	27
8.5 Rückfall von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer	28
9. Anspruchsberechtigte Gemeinde	29
9.1 Im Allgemeinen	29
9.2 Personen im Meldeverfahren (< 90 Tage)	29
10. Interkantonaies Verhältnis	30
10.1 Abrechnung durch SSL	30
10.2 Zu- und Wegzug der qSP	30
11. Adressen und weitere Informationen	31
12. Anhang: Quellensteuer Merkblätter	32
Merkblatt 2	33
Merkblatt 3	35
Merkblatt 4	38
Merkblatt 5	41
Merkblatt 6	45
Merkblatt 7	49
Merkblatt 8	51
Merkblatt 9	53
Merkblatt 10	55
Merkblatt 11	57
Merkblatt 12	60
Merkblatt 13	63

BE-Login

Mit BE-Login, dem E-Government-Portal des Kantons Bern, nutzen Sie mit einem einzigen persönlichen Login elektronische Dienste verschiedener Direktionen und Ämter des Kantons Bern.

Als Arbeitgeber / Arbeitgeberin können Sie die Quellensteuer vollumfänglich online über BE-Login administrieren und abrechnen!

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsausfallentschädigungen
EOG	Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FLG	Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Invalidenversicherungsgesetz (SR 831.20)
KVG	Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10)
MB	Merkblatt
NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
qsP	Quellenbesteuerte Person
QST	Quellensteuer
QST/KG+	Kompetenzgemeinden Plus (Städte Bern, Biel, Thun) sowie Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer
QSV	Bernische Quellensteuerverordnung (BSG 661.711.1)
RZ	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSL	Schuldner/in der steuerbaren Leistung
StG	Steuergesetz des Kantons Bern (BSG 661.11)
UV	Unfallversicherung
vgl.	vergleiche
VST	Verrechnungssteuer
VStG	Verrechnungssteuergesetz (SR 642.21)
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung (SR 832.30)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1)
1	Randziffer

1. Einleitung

Die vorliegenden Erläuterungen richten sich an **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** von quellenbesteuerten Personen (qsP).

1

Nicht aufgeführt sind die Erläuterungen zur Besteuerung im «vereinfachten Abrechnungsverfahren». Informationen zu den Voraussetzungen der Abrechnung im vereinfachten Verfahren erteilt die Ausgleichskasse des Kantons Bern (siehe auch www.keine-schwarzarbeit.ch).

Übersicht Merkblätter

- Merkblatt Q2** für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt Q3** zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz
- Merkblatt Q4** zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt Q5** zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Merkblatt Q6** zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge
- Merkblatt Q7** zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt Q8** zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen
- Merkblatt Q9** zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften
- Merkblatt Q10** zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern
- Merkblatt Q11** zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland
- Merkblatt Q12** zur Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern
- Merkblatt Q13** zur faktischen Arbeitgeberschaft

Personen in eingetragener Partnerschaft

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Wenn von «Ehegatten» die Rede ist, sind die Personen in eingetragener Partnerschaft in dieser Gruppe sinngemäss mit eingeschlossen.

Anmerkung: Für die bessere Lesbarkeit dieser Erläuterungen wurde bei Personen grösstenteils die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt, auch wenn weibliche Personen gemeint sind. Danke für Ihr Verständnis.

2. Quellenbesteuerte Personen

2.1 In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) 2

Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Ersatzeinkünfte von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, unterliegen der Quellensteuer (QST). Personen, welche zwar grundsätzlich der Quellensteuer unterliegen, jedoch mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung verheiratet sind, werden im ordentlichen Verfahren besteuert (vgl. RZ 39).

Steuerbar ist das gesamte Bruttoeinkommen (vgl. RZ 5 ff.). Die Höhe der abgezogenen Quellensteuer ergibt sich aus vorgegebenen Steuertabellen, welche die persönlichen Verhältnisse und gesetzlichen Abzüge berücksichtigen (vgl. RZ 15 ff.).

Begriffe

Eine Person hat ihren **steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz**, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Eine Person hat ihren **steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz**, wenn sie in der Schweiz ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a. während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt
- oder
- b. während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

2.2 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 3

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hier einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, werden für ihre Lohn- und Ersatzeinkünfte in der Schweiz immer an der Quelle besteuert. Dabei kann es sich um folgende Personentypen handeln:

- **Internationale Wochenaufenthalter:** Personen, die während der Woche in der Schweiz wohnen, die Wochenenden bzw. freien Tage aber regelmässig (in der Regel mindestens alle 2 Wochen) am Wohnsitz im Ausland verbringen (**MB Q3**).
- **Kurzaufenthalter:** Personen, die weniger als 30 Tage in der Schweiz verweilen und hier erwerbstätig sind. Dauert der Aufenthalt länger als 30 Tage, zählen sie zu den Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz (vgl. RZ 2).
- **Transporteure und Routiers:** Personen, die in der Schweiz keine Wohnung haben und als Routiers im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Als Abrechnungsgrundlage dient im Normalfall die «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA» (Permis professionnel). Darauf basierend wird die Quellensteuer entsprechend gekürzt.

- **Deutsche Grenzgänger:** Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die in der Schweiz keine Wohnung haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig (in der Regel täglich) an den Wohnort in Deutschland zurückkehren. Damit der Grenzgängertarif (4,5 %) angewendet werden kann, muss die betreffende Person eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörde vorlegen (**MB Q12**).
- **Französische Grenzgänger:** Personen mit Wohnsitz in Frankreich, die in der Schweiz keine Wohnung haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig (in der Regel täglich) an den Wohnort in Frankreich zurückkehren. Legt die steuerpflichtige Person, welche als Grenzgänger gilt, eine Ansässigkeitsbescheinigung des französischen Finanzamtes vor, darf keine Quellensteuer vom Lohn abgezogen werden. Das in diesem Fall anwendbare Verfahren ist im **MB Q10** beschrieben.

Die Quellensteuer bemisst sich bei den im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ebenfalls nach den vorgegebenen Steuertabellen.

4 2.3 Andere im Ausland wohnhafte Personen

Neben den erwähnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland werden weitere Personenkategorien für bestimmte Einkünfte an der Quelle besteuert. Für die Einzelheiten wird auf die entsprechenden Merkblätter verwiesen:

- **Künstler, Sportler und Referenten (MB Q4):** Im Ausland wohnhafte Künstler, Musiker, Artisten, Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern persönlich ausgeübten Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer ist abhängig von der Höhe der Tageseinkünfte (Steuersätze zwischen 10,8 und 17 % der Tageseinkünfte).
- **Organe juristischer Personen (MB Q7):** Bei juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt 23 % der Bruttoeinkünfte.
- **Ehemalige Arbeitnehmer mit Mitarbeiterbeteiligungen (MB 7 für natürliche Personen):** Im Ausland wohnhafte Personen sind unter bestimmten Umständen für Einkünfte aus früher zugeteilten Mitarbeiterbeteiligungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt 29,5 %.
- **Hypothekargläubiger (MB Q8):** Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt 21 % der Bruttoeinkünfte.
- **Empfänger von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (MB Q5):** Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen von Arbeitgebern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Für wiederkehrende Leistungen beträgt die Quellensteuer 10 % und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6 % der Bruttoeinkünfte.

- **Empfänger von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge (MB Q6):** Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Für wiederkehrende Leistungen beträgt die Quellensteuer 10% und für Kapitaleleistungen je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6% der Bruttoeinkünfte.
- **Faktischer Arbeitgeber (MB Q13):** Personen, welche bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt sind, aber vorübergehend für einen schweizerischen Arbeitgeber mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern tätig werden, sind unter bestimmten Umständen für das dafür erzielte Einkommen quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer bemisst sich nach den vorgegebenen Steuertabellen.

3. Steuerbare Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5

3.1 Steuerbare Leistungen

Massgebend für die Berechnung der Quellensteuer sind die Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Den quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind **Lohnausweise** auszustellen, die sich nach der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV richten (www.estv.admin.ch).

6

Steuerbar sind **alle Einkünfte** aus dem Arbeitsverhältnis einschliesslich Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Pauschalspesen (Ausnahme: Von kantonaler Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement, vgl. RZ 10), zusätzlich entschädigte Berufskosten (wie Wäsche- und Kleiderzulagen, Verpflegungs- oder Fahrkostenentschädigungen, vgl. RZ 8), geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Leistungen sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder der Verrechnung abzuziehen bzw. allenfalls bei der qsP einzufordern. Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuertabelle anwendbar ist (vgl. RZ 23 ff.).

7

Naturalleistungen werden anhand ihres Marktwerts zum Lohn gerechnet. Für die Bewertung gelten die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft gemäss **Merkblatt N2/2007 der ESTV**:

	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Volle Verpflegung, d. h. Frühstück/Mittag-/Abendessen (CHF 3.50/10.-/8.-)	CHF 21.50	CHF 645.-	CHF 7 740.-
Zimmer	CHF 11.50	CHF 345.-	CHF 4 140.-
Volle Verpflegung und Zimmer	CHF 33.-	CHF 990.-	CHF 11 880.-

Der Ansatz versteht sich pro Person, auch im Falle einer Mehrfachbelegung des Zimmers. Erbringt der SSL auch Leistungen für Familienmitglieder der qsP, dann sind diese Leistungen ebenfalls aufzurechnen. Fehlende oder zu geringe Ansätze werden als verdeckte Lohnbestandteile beim Bruttolohn angerechnet.

3.2 Sonderfälle

3.2.1 Separate Entschädigung von Berufskosten

8

Als Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen (Gewinnungskosten). Werden **Berufskosten** wie Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder übrige für die Berufsausübung erforderliche Auslagen zusätzlich entschädigt, gehören diese Entschädigungen ebenfalls zu den steuerbaren Bruttoeinkünften, unabhängig davon, ob sie als effektive Spesen oder pauschal vergütet werden. Dies deshalb, weil die nach Gesetz abzugsfähigen Pauschalen für Berufskosten in den Steuertabellen zur Berechnung der geschuldeten Quellensteuer bereits berücksichtigt sind (vgl. RZ 15 Abs. 2).

3.2.2 Spesenvergütung

9

Spesen sind geschäftliche Unkosten, die der qsP im Rahmen der Berufsausübung, also bei der Verrichtung eines konkreten dienstlichen Auftrages, entstehen (sog. Betriebsaufwand). Im Gegensatz zu den Berufskosten fallen sie somit während der Arbeitszeit an und die angestellte Person hat gegenüber dem Arbeitgeber einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz dieser Unkosten (Art. 327 Bst. a OR). Wird die qsP für diese Kosten entschädigt, stellen diese Entschädigungen Unkostenersatz dar und werden nicht als Einkommen besteuert, sofern sie die tatsächlichen Auslagen nicht übersteigen.

3.2.3 Genehmigtes Spesenreglement

10

Liegt ein von einer kantonalen Steuerverwaltung genehmigtes **Spesenreglement** vor, so werden darin bestimmte Teile oder die gesamte ausgerichtete pauschale Spesenvergütung als steuerfrei anerkannt und dürfen folglich nicht als Einkommen besteuert werden. Sind in einem Spesenreglement jedoch Kosten für die eigene Verpflegung, für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort oder für Auslagen enthalten, welche unter den Begriff der übrigen Berufskosten fallen, sind diese zum Bruttolohn hinzuzurechnen. Übrige Berufskosten sind etwa Auslagen für Berufswerkzeuge, Hard- und Software, Fachliteratur, spezielle Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss oder das private Arbeitszimmer. Der entsprechende Abzug ist im Tarif bereits pauschal berücksichtigt (vgl. RZ 15 Abs. 2).

Für weitere Informationen zu den sogenannten Spesenentschädigungen wird auf die **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises** der ESTV verwiesen (www.estv.admin.ch).

3.2.4 Nettobarlohn

11

Wird mit dem Arbeitnehmer ein Nettobarlohn vereinbart, sind sämtliche vom SSL getragenen Arbeitnehmeranteile für Sozialversicherungen (AHV/IV-, BVG-, ALV-, UVG- oder Krankenkassenprämien) sowie die vom SSL getragene Quellensteuer auf den Nettolohn aufzurechnen, um den quellensteuerpflichtigen Lohn zu ermitteln.

Beispiel 1

Ein Verwaltungsrat der X. AG erhält eine Entschädigung von netto CHF 12 000.– pro Monat, wobei die X. AG die Sozialabzüge in der Höhe von 6,25 % und die geschuldete Quellensteuer trägt.

In einem ersten Schritt sind die vom Arbeitgeber getragenen Sozialabzüge aufzurechnen:

$$\frac{12\,000.- \times 100}{93,75 (100-6,25)} = \text{CHF } 12\,800.-$$

In einem zweiten Schritt ist der effektive Bruttolohn zu berechnen, indem die Quellensteuer mit linearem Steuersatz von 23 % aufgerechnet wird:

$$\frac{12\,800.- \times 100}{77,00 (100-23)} = \text{CHF } 16\,623.40$$

In einem dritten Schritt ist dann der geschuldete Quellensteuerbetrag zu ermitteln:

$$\frac{16\,623.40 \times 23}{100} = \underline{\underline{\text{CHF } 3823.40}} \text{ oder } 16\,623.40 - 12\,800.- = \underline{\underline{\text{CHF } 3823.40}}$$

Beispiel 2

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erzielt einen Bruttolohn (= Nettolohn + Sozialversicherungsbeiträge) von monatlich CHF 5250.–. Der Arbeitgeber hat sich vertraglich verpflichtet, die Quellensteuer zu tragen.

Ist kein linearer Steuersatz anwendbar, muss der im Einzelfall anzuwendende Steuersatz mittels sogenannter **Iteration** ermittelt werden. Dabei wird die jeweils gemäss Steuertabelle berechnete QST solange auf den Bruttolohn hinzugerechnet, bis der Steuersatz konstant bleibt:

Bruttolohn	+ QST	= Summe	Steuersatz*	QST
CHF 5250.–			11,52 %	CHF 604.80
CHF 5250.–	+ CHF 604.80	= CHF 5845.80	12,55 %	CHF 734.78
CHF 5250.–	+ CHF 734.78	= CHF 5984.78	12,71 %	CHF 760.67
CHF 5250.–	+ CHF 760.67	= CHF 6010.67	12,77 %	CHF 767.56
CHF 5250.–	+ CHF 767.56	= CHF 6017.56	12,77 %	CHF 768.44
	usw.	usw.	usw.	usw.

*Tarif gemäss Steuertabelle A0Y / Jahr 2014

Der quellensteuerpflichtige Lohn (= Bruttolohn + Quellensteuer) ergibt sich anhand folgender Berechnung:

$$\frac{\text{CHF } 5250.- \times 100}{87,23 (100-12,77)} = \text{CHF } 6018.57$$

Die geschuldete Quellensteuer kann auf zwei Wegen ermittelt werden:

$$\frac{\text{CHF } 6018.57 \times 12,77}{100} = \underline{\underline{\text{CHF } 768.57}} \text{ oder}$$

$$\text{CHF } 6018.57 - \text{CHF } 5250.- = \underline{\underline{\text{CHF } 768.57}}$$

3.2.5 Ersatzeinkünfte

12

Entrichtet der SSL Ersatzeinkünfte an eine qsP, hat er den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Werden in der gleichen Lohnabrechnungsperiode Arbeits- und Ersatzeinkünfte ausbezahlt, muss die Quellensteuer aufgrund des Totals berechnet werden.

Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine qsP entrichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Auszahlung von Kranken-, Unfall- und Arbeitslosentaggeldern (**MB Q9**).

3.2.6 Nachzahlungen von periodischen Leistungen

13

Bei periodischen Leistungen handelt es sich um regelmässige Einkommensbestandteile, die über die Dauer des ganzen Jahres kontinuierlich, d. h. monatlich anfallen (wie Grundlohn, Kinderzulagen, Unfall- oder Krankentaggelder). Bei Nachzahlungen von periodischen Leistungen sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung für die Besteuerung massgebend, sofern das Arbeitsverhältnis zwischen dem SSL und der qsP weiterhin besteht. Die Nachzahlung wird entsprechend der zum Auszahlungszeitpunkt gültigen Steuertabelle (vgl. RZ 15 ff.) und zusammen mit dem Lohn des Auszahlungsmonats versteuert (vgl. Beispiel 1).

Werden Nachzahlungen von periodischen Leistungen separat ausgerichtet, nachdem das Arbeitsverhältnis zwischen SSL und qsP aufgelöst worden ist, sind die Leistungen im Auszahlungszeitpunkt, jedoch satzbestimmend mit dem letzten Lohn zu versteuern. Für die Bestimmung der anwendbaren Steuertabelle sind die Verhältnisse im Auszahlungszeitpunkt oder – wenn diese nicht bekannt sind – diejenigen im Austrittsmonat massgebend (vgl. Beispiel 2).

Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die Nachzahlungen immer nur **anteilmässig** – umgerechnet auf einen Monat – mitberücksichtigt (vgl. Beispiele 1 und 2).

Beispiel 1

Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerfreier Arbeitnehmer erhält im November rückwirkend ab Februar (10 Monate) Kinderzulagen für seinen Sohn ausbezahlt.

	Steuerpflichtiger Lohn	Satzbestimmender Lohn
Grundlohn	CHF 4000.–	CHF 4000.–
Kinderzulagen	CHF 2300.–	CHF 230.–
Total	CHF 6300.–	CHF 4230.–

Steuersatz für CHF 4230.– = 2,01 %

(Tarif gemäss Steuertabelle B1N/Jahr 2014*)

Geschuldete Quellensteuer auf CHF 6300.–

= CHF 126.63 (2,01 % von CHF 6300.–)

* B = alleinverdienend, 1 = 1 Kinderzulage, N = keine Kirchensteuer

Beispiel 2

Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält im April 2014 von seinem früheren Arbeitgeber, bei welchem er bis Ende Dezember 2013 tätig war, rückwirkend Kinderzulagen für die Monate Januar bis Dezember 2013 (12 Monate) ausbezahlt.

Steuerpflichtig im Auszahlungsmonat

Kinderzulagen CHF 2760.– (12 × CHF 230.–)

Für Satzbestimmung zu berücksichtigen

Lohn Austrittsmonat CHF 7500.–

Kinderzulagen CHF 230.–

Total CHF 7730.–

Steuersatz für CHF 7730.– = 8,72 %

(Tarif gemäss Steuertabelle B1 / Jahr 2013*). Geschuldete Quellensteuer auf CHF 2760.– = CHF 240.65 (8,72 % von 2760.–)

*B = alleinverdienend, kirchensteuerpflichtig, 1 = 1 Kinderzulage

14 3.2.7 Nachzahlungen von aperiodischen Leistungen

Aperiodische, d.h. nicht regelmässige Leistungen wie Bonuszahlungen und Abgangsentschädigungen sind satzbestimmend mit dem Lohn vom Auszahlungsmonat oder, falls das Arbeitsverhältnis zwischen dem SSL und der qsP nicht mehr besteht, mit dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern. Für die Bestimmung der anwendbaren Steuertabelle sind die Verhältnisse im Auszahlungszeitpunkt massgebend. Sind diese aufgrund des Austritts der qsP nicht mehr bekannt, sind die Verhältnisse im Austrittsmonat entscheidend. Auf dem bereits abgerechneten Steuerbetrag findet keine Nachbesteuerung infolge höherer Satzbestimmung statt (vgl. Beispiel 1). Die Quellensteuer wird auch dann erhoben, falls diese Auszahlung erst erfolgt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht mehr in der Schweiz arbeitet.

Aperiodische Leistungen, welche mit dem Austritt der qsP fällig werden (wie Überzeit- und Ferienentschädigungen oder 13. Monatslohn) und die erst im Anschlussmonat an den Austrittsmonat ausgerichtet werden, sind mit dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern. Hier findet eine Nachbesteuerung infolge höherer Satzbestimmung statt (vgl. Beispiel 2).

Beispiel 1

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält nach dem Austritt noch Bonuszahlungen ausgerichtet. Der Lohn des Austrittsmonats sowie der anteilig ausgerichtete 13. Monatslohn wurden bereits versteuert und dienen **ausschliesslich** der Satzbestimmung.

Steuerpflichtig im Auszahlungsmonat

Bonus CHF 10000.–

für Satzbestimmung zu berücksichtigen

Lohn Austrittsmonat CHF 5000.–

im Austrittsmonat anteilig ausgerichteter 13. Monatslohn CHF 3000.–

Bonus CHF 10000.–

Total CHF 18000.–

Steuersatz für CHF 18000.00 = 24,79 %

(Tarif gemäss Steuertabelle A0Y / Jahr 2014*)

Zu entrichtende Quellensteuer auf dem Bonus = CHF 2479.– (24,79 % von 10000.–)

*A = alleinstehende Person, 0 = ohne Kinderzulage, Y = kirchensteuerpflichtig

Beispiel 2

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält nach seinem Austritt Ende August 2014 noch den 13. Monatslohn sowie eine Entschädigung für nicht bezogene Ferientage separat ausgerichtet.

	Steuerpfl. Lohn	Satzbest. Lohn
Grundlohn	CHF 0.–	CHF 4000.–
13. Monatslohn	CHF 4000.–	CHF 4000.–
Ferienentschädigung	CHF 1500.–	CHF 1500.–
Total	CHF 5500.–	CHF 9500.–

Steuersatz für CHF 9500.– = 17,00%

(Tarif gemäss Steuertabelle AOY/Jahr 2014*)

Gesamthaft geschuldete Quellensteuer auf CHF 9500.– = CHF 1615.–
(17,00 % von CHF 9500.–)

Bereits geleistete Quellensteuer auf CHF 4000.– = CHF 354.80
(8,87 % von CHF 4000.–)

Noch zu entrichtende Quellensteuer = CHF 1260.20
(CHF 1615.–CHF 354.80)

*A = alleinstehende Person, 0 = ohne Kinderzulage, Y = kirchensteuerpflichtig

Bei Unklarheiten kann die Berechnung der zu bezahlenden Quellensteuer bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (info.qst@fin.be.ch) oder der zuständigen QST/KG+ erfragt werden.

4. Berechnung der Quellensteuer

15 4.1 Tarife

Die auf den Bruttoeinkünften eines Monats zu erhebende Quellensteuer ist in den Steuertabellen ersichtlich. Die Tarife berücksichtigen die Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und allenfalls die Kirchensteuer.

In den Steuertabellen sind die gesetzlichen Abzüge für Berufskosten sowie die Vorsorgebeiträge und Versicherungsprämien wie AHV-/IV-/EO-/ALV-/UVG-/BVG-Beiträge und Krankenkassenprämien miteinbezogen.

Die verschiedenen Tarife berücksichtigen die nach dem Zivilstand anwendbaren Einkommenssteuertarife (Alleinstehenden- oder Verheiratetentarif) und die gesetzlichen Sozialabzüge, welche je nach Lebenssituation der qsP zugelassen sind (Allgemeiner Abzug, Kinderabzüge, Ehepaarabzug, Zweiverdienerabzug, Haushaltsabzug, Abzug für bescheidene Einkommen). Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am letzten Tag des Monats bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Unternehmen.

Bei Unklarheiten in der Tarifzuordnung sind die QST/KG+ zu kontaktieren.

Übersicht anwendbare Tarife:

	Persönliche Verhältnisse
Tarif A	Alleinstehende Personen Dieser Tarif gilt für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
Tarif B	Einverdiener-Ehepaare Der Tarif B kommt für Ehegatten zur Anwendung, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben und bei denen nur ein Ehegatte ein Einkommen (Lohn, Arbeitslosengeld, Ersatzleistungen, etc.) erzielt. Für die Ermittlung der Tarifkolonne ist die Anzahl der ausbezahlten Kinderzulagen massgebend (Tarife B0–B6, vgl. RZ 16).
Tarif C	Zweiverdiener-Ehepaare Tarif C gilt für doppelverdienende Ehegatten. Dabei spielt es keine Rolle, ob beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind oder nur einer. Für die Ermittlung der Tarifkolonne ist die Anzahl der ausbezahlten Kinderzulagen massgebend (Tarife C0–C6, vgl. RZ 16). Für beide Ehegatten ist der gleiche Tarif anzuwenden. Die Abzüge sind je hälftig berücksichtigt. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten ändert der anzuwendende Tarif ab dem Folgemonat auf Tarif B.

Tarif D	<p>Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte</p> <p>Der Tarif D ist ein fixer Satz von 10%. Er wird angewendet bei der Besteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Nebeneinkünfte einer qsP, wenn sie gleichzeitig bei einem andern SSL in der Schweiz einen Haupterwerb ausübt. – von Ersatzeinkünften, die von einer Versicherung direkt an die qsP ausgerichtet werden, sofern die Ersatzeinkünfte zu Einkünften aus Erwerbstätigkeit hinzukommen (MB Q9).
Tarif E	<p>Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren</p> <p>Personen, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 22–26 QSV besteuert werden, unterliegen Tarif E.</p>
Tarif F	<p>Italienische Grenzgänger</p> <p>Mit Tarif F werden Personen besteuert, die gemäss der «Ver- einbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Beste- erung von Grenzgängern und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinde» als italienische Grenzgänger gelten, in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbs- tätig ist.</p>
Tarif H	<p>Alleinstehende Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen</p> <p>Tarif H wird bei der Besteuerung von ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden oder verwit- weten Personen angewendet, die mit Kindern oder unterstüt- zungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusam- menleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Für die Ermittlung der Tarifkolonne ist die Anzahl der Kinder oder unterstützungsbedürftigen Personen massgebend, mit welchen die qsP zusammenlebt und für welche sie Kinder- zulagen erhält bzw. den Unterstützungsabzug geltend ma- chen kann (Tarife H1–H6, vgl. RZ 16).</p>
Tarif L	<p>Alleinstehende deutsche Grenzgänger</p> <p>Tarif L wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen von Tarifcode A erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>
Tarif M	<p>Deutsche Grenzgänger als Einverdiener-Ehepaar</p> <p>Tarif M wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>
Tarif N	<p>Deutsche Grenzgänger als Zweiverdiener-Ehepaar</p> <p>Tarif N gilt für Personen, welche gemäss dem Doppelbesteu- erungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundes- republik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>
Tarif O	<p>Deutsche Grenzgänger mit Nebenerwerb</p> <p>Tarif O wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>

Tarif P	Alleinstehende deutsche Grenzgänger mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen Tarif P wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5 %.
----------------	---

16 4.2 Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne

Bei den **Tarifen B und C** sind für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (B1–B6 bzw. C1–C6) die vom SSL an die qsP ausbezahlten Kinderzulagen oder Differenzzahlungen massgebend. Dabei ist auf den Zulagenentscheid der Ausgleichskasse abzustellen, d.h. der Tarif B1–B6 bzw. C1–C6 kommt erst mit der Auszahlung der Zulagen zur Anwendung. Nachzahlungen von Kinderzulagen oder Differenzzahlungen werden im Auszahlungszeitpunkt besteuert (vgl. RZ 13).

Der **Tarif H** kommt zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Die qsP lebt zusammen mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person in einem gemeinsamen Haushalt, und
- bestreitet zur Hauptsache dessen bzw. deren Unterhalt.

Die zweite Bedingung ist grundsätzlich bei derjenigen Person erfüllt, welche den Kinder- bzw. Unterstützungsabzug geltend machen kann. Bei **Kindern** kann deshalb für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (H1–H6) auf die vom SSL an die qsP ausbezahlten Kinderzulagen oder Differenzzahlungen abgestützt werden.

Lebt der Elternteil, welchem vom SSL Kinderzulagen oder Differenzzahlungen ausgerichtet werden, nicht mit dem Kind zusammen, kann der Tarif H nicht angewendet werden. Liegt ein rechtskräftiger Entscheid über Unterhaltszahlungen vor und leitet der Zulagenempfänger diese zusammen mit den Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil weiter, kann er die Alimente im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung oder einer Tarifkorrektur (vgl. RZ 36 ff.) vom Einkommen abziehen.

Bei **unterstützungsbedürftigen Personen** ist für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (H1–H6) die Anzahl der erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen massgebend, mit welchen die qsP zusammenlebt und an deren Unterhalt sie mindestens einen Betrag von CHF 6500.– im Kalenderjahr leistet.

Für weitere Einzelheiten: **MB 12 für natürliche Personen**

17 4.3 Expatriates

Bei den sogenannten **Expatriates** kommt ein besonderer Abzug zur Anwendung. Die Einzelheiten sind im **MB 8 für natürliche Personen** und in der Expatriates-Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (SR 642.118.3) geregelt.

18 4.4 Kirchensteuerpflicht

QsP sind im Kanton Bern kirchensteuerpflichtig, wenn sie einer der folgenden Kirchen angehören:

- evangelisch-reformiert
- christkatholisch
- römisch-katholisch

Für sie gelten die Tarife A, B, C und H «inkl. Kirchensteuer (z. B. B1Y)». Falls die Person keiner der genannten Kirchen angehört, ist die Tarifbezeichnung auf dem Abrechnungsformular mit dem Buchstaben «N» zu ergänzen (z. B. B1N).

4.5 Bestimmung des Steuersatzes bzw. des Steuerbetrags

4.5.1 Normalfall

19

Aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats kann im Normalfall aus den Steuertabellen der Steuersatz unmittelbar abgelesen bzw. die geschuldete Quellensteuer durch Multiplikation des Bruttolohnes mit dem angegebenen Steuersatz ermittelt werden.

4.5.2 Beginn/Ende der Erwerbstätigkeit

20

Bei Stellenantritt oder -austritt während des Monats muss für die Bestimmung des Steuersatzes in einem ersten Schritt der «massgebende Monatslohn» ermittelt werden. Für die Ermittlung wird der im Eintritts- oder Austrittsmonat erzielte Bruttolohn immer mit 30 Kalendertagen umgerechnet. Ist ein genaues Ein- bzw. Austrittsdatum vertraglich festgelegt worden, dient dieses zur Bestimmung des Steuersatzes. Andernfalls dient der erste bzw. letzte bezahlte Arbeitstag im Unternehmen als Berechnungsgrundlage.

Beispiel 1

Eine alleinstehende, christkatholische Arbeitnehmerin mit Monatslohn tritt ihre Stelle am 11. März an. Ihr Bruttolohn beträgt bis Ende März CHF 1600.–.

Grundlohn	Lohn 20 Tage	Satzbestimmender Lohn (:20 × 30)
	CHF 1600.–	CHF 2400.–

Steuersatz für CHF 2400.– = 3,77 % (Tarif A0Y/Jahr 2014). Geschuldete Quellensteuer auf CHF 1600.–: 3,77 % von CHF 1600.– = CHF 60.32

Beispiel 2

Ein alleinstehender, kirchensteuerfreier Arbeitnehmer im Stundenlohn hat seinen letzten Arbeitstag am 15. Mai. Sein Bruttolohn beträgt bis dahin CHF 1500.–.

Grundlohn	Lohn 15 Tage	Satzbestimmender Lohn (:15 × 30)
	CHF 1500.–	CHF 3000.–

Steuersatz für CHF 3 000.– = 5,27 % (Tarif A0N/Jahr 2014). Geschuldete Quellensteuer auf CHF 1500.–: 5,27 % von CHF 1500.– = CHF 79.05

Zur Berechnung des satzbestimmenden Monatslohnes werden nur die regelmässigen (periodischen) Einkommensbestandteile wie Grundlohn, Kinder- und Familienzulagen (vgl. RZ 13) umgerechnet, nicht jedoch die unregelmässigen (aperiodischen) wie Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Schlechtwetter-, Überzeitenschädigungen oder Boni (vgl. RZ 14).

Beispiel 3

Eine alleinstehende, kirchensteuerfreie Arbeitnehmerin mit einem Kind gibt ihre Stelle per 15. Dezember auf. Ihr Dezemberlohn beträgt CHF 3075.–. Darin sind unregelmässige Einkommensbestandteile (Überzeit, Gratifikation) enthalten.

	Lohn für 15 Tage	Satzbestimmender Lohn (:15 × 30)
Grundlohn*	CHF 1500.–	CHF 3000.–
Kinderzulagen*	CHF 75.–	CHF 150.–
Überzeit**	CHF 900.–	CHF 900.–
Gratifikation**	CHF 600.–	CHF 600.–
Total	CHF 3075.–	CHF 4650.–

Steuersatz für CHF 4 650.– = 4,86 % (Tarif H1N). Geschuldete Quellensteuer auf CHF 3075.–: 4,86 % von CHF 3075.– = CHF 149.45

* Periodische Zahlungen werden immer umgerechnet.

** Aperiodische Zahlungen werden nicht umgerechnet.

Dauert die Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Kurzarbeit weniger als einen Monat, wird auf eine Umrechnung verzichtet. Zum Bruttoeinkommen zählen in diesem Fall der ausgerichtete Lohn und die im gleichen Monat ausgerichteten Kranken-, Unfall- oder Feriengelder.

21 4.5.3 Satzbestimmung bei mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten

Bei bloss teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz gilt der Grundsatz, dass eine Person nach ihrem gesamten weltweiten Einkommen zu besteuern ist. Geht eine qsP bei einem schweizerischen Arbeitgeber einer reduzierten Erwerbstätigkeit nach (sei es aufgrund eines fixen Teilzeitpensums oder wegen stunden- bzw. tageweiser Tätigkeit) und ist sie daneben auch noch bei einem oder mehreren **Arbeitgeber/n im Ausland** tätig, ist deshalb zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens folgende Hochrechnung vorzunehmen, sofern das weltweite Einkommen nicht eruierbar ist oder nicht offengelegt wird:

- bei Teilzeitbeschäftigung ist der effektive Bruttolohn auf den Monatslohn umzurechnen, der bei einem Vollzeitpensum bezahlt würde.
- bei tageweiser Arbeit ist der effektive Bruttolohn auf den Monatslohn umzurechnen, der für 21,667 Arbeitstage bezahlt würde (Vollzeitpensum = 21,667 Tage pro Monat).
- bei stundenweiser Arbeit ist der effektive Bruttolohn auf den Monatslohn umzurechnen, der für 180 Arbeitsstunden bezahlt würde (Vollzeitpensum = 180 Stunden pro Monat).

Ist die **qsP** mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, steht ihr die Möglichkeit offen, bis zum 31. März des Folgejahres eine **Verfügung** über Bestand und Umfang der Steuerpflicht zu verlangen (vgl. RZ 33).

Hinweis: Ist eine Person für **mehrere Arbeitgeber in der Schweiz oder im Kanton Bern** tätig, wird das höhere Erwerbseinkommen zum anwendbaren Quellensteuertarif (Tarif A, B, C oder H) und das tiefere bzw. die tieferen Einkommen zum Tarif D (Nebenerwerb 10%) besteuert.

Beispiel

Ein in Deutschland ansässiger, alleinstehender Arzt leistet im Mai 2014 während sieben Tagen Notfalldiensteinsätze für ein Spital im Kanton Bern und erzielt dabei ein Bruttoeinkommen von CHF 2350.-.

	Lohn für 7 Tage	Satzbestimmender Lohn (:7 × 21,667)
Grundlohn	CHF 2350.-	CHF 7273.80

Steuersatz für CHF 7273.80.- = 13,75 % (Tarif A0N/ Jahr 2014)

Geschuldete Quellensteuer: 13,75 % von CHF 2350.- = CHF 323.13

22 4.5.4 Sonderfall: Satzbestimmung bei Personalverleih

Bei vermittelten Personen von Temporärfirmen hat die Quellenbesteuerung bei **Ein- und Austritten** innerhalb einer Lohnperiode immer unter Berücksichtigung des satzbestimmenden Einkommens zu erfolgen. Für die Umrechnung werden grundsätzlich sämtliche Hochrechnungsmethoden (180 Stunden, 21,667 Tage oder 30 Kalendertage) akzeptiert. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern bevorzugt jedoch die Umrechnung mit 30 Kalendertagen.

In den **Monaten zwischen Ein- und Austritt** ist für die Satzbestimmung grundsätzlich vom effektiv erzielten Bruttolohn auszugehen. Bei wöchentlichen Lohnzahlungen werden für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auch Hochrechnungen auf 180 Stunden (Vollzeitpensum = 180 Stunden pro Monat) oder 21,667 Tage (Vollzeitpensum = 21,667 Tage pro Monat) akzeptiert.

Ist eine qsP bei **mehreren Temporärfirmen** gleichzeitig angestellt, wird das höhere Erwerbseinkommen zum anwendbaren Quellensteuertarif (Tarif A, B, C oder H) und das tiefere bzw. die tieferen Einkommen zum Tarif D (Nebenerwerb 10%) besteuert.

5. Das Quellensteuer-Verfahren

5.1 Aufgaben des SSL

23

Der SSL (Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber) übernimmt wichtige Aufgaben im Quellensteuer-Verfahren. Er haftet für die korrekte Erhebung und Entrichtung der Quellensteuer gemäss folgenden Punkten:

1. Der SSL sorgt für die **Meldung der quellenbesteuerten Personen**.
2. Der SSL nimmt den **Abzug der Quellensteuer** vor.
3. Der SSL erstellt die **Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer**. Bei unbezahltem Urlaub muss eine Abrechnung mit CHF 0.– eingereicht werden (vgl. RZ 28).
4. Der SSL sorgt für die **Ablieferung der Quellensteuer**.
5. Der SSL nimmt die **Bereinigung allfälliger Differenzen** vor (Rückerstattung von zu viel bezogener Quellensteuer, Nachforderung von zu wenig erhobener Quellensteuer).
6. Der SSL ist für die **korrekte Anwendung des Tarifs** verantwortlich.
7. Der SSL muss die **Unterlagen zu Kontrollzwecken** (insbesondere Lohnabrechnungen) während 10 Jahren aufbewahren.
8. Der SSL muss der Steuerverwaltung des Kantons Bern die **Ansässigkeitsbestätigung für französische Grenzgänger** einreichen und die **Bruttolohnsumme** melden.
9. Der SSL muss der Steuerverwaltung des Kantons Bern die **Ansässigkeitsbescheinigung für deutsche Grenzgänger** einreichen.

Der SSL erhält die **Quellensteuerrechnung als anfechtbare Verfügung**.

Der SSL kann bei der Erfüllung seiner Pflichten BE-Login nutzen (www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer). SSL können die qsP direkt online erfassen und mit den zuständigen Stellen elektronisch verkehren.

24

Quellensteuerabrechnungen können auch über das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM Quellensteuer erfasst werden. Dabei sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Hat der SSL die erforderlichen Anpassungen im Lohnsystem vorgenommen, werden die Quellensteuerdaten direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen weitergeleitet, welche anschliessend die entsprechenden Rechnungsstellungen aufbereiten. Die als Verfügung ausgestalteten Quellensteuerabrechnungen werden weiterhin in Papierform ausgestellt und dem SSL eröffnet.

SSL, die von diesen elektronischen Abrechnungsmöglichkeiten nicht Gebrauch machen, nutzen die zur Verfügung stehenden Papierformulare (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer)

Der SSL erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision, sofern er die Beträge rechtzeitig abrechnet (d. h. innert 20 Tagen) und abgeliefert (d. h. innert 30 Tagen).

25

Ab 1.1.2015 beträgt die Bezugsprovision für die elektronische Quellensteuerabrechnung über BE-Login oder über ELM Quellensteuer 3%. Erfolgt die Quellensteuerabrechnung in Papierform, wird eine Bezugsprovision von 1% ausgerichtet.

Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt die Bezugsprovision 1 % des Quellensteuerbetrages, maximal CHF 300.–.

26 5.2 Meldung der qsP

Für die Meldung der qsP steht BE-Login zur Verfügung. Die korrekte Meldung beinhaltet die geforderten Informationen gemäss «Meldeformular zur qsP».

Bei Abrechnung über ELM Quellensteuer werden die Anmeldedaten im Rahmen des Abrechnungsverfahrens automatisch übermittelt. Sind die für die korrekte Quellenbesteuerung notwendigen Informationen nicht vollständig, kann das zuständige QST/KG+ das Einreichen eines separaten Meldeformulars verlangen.

SSL, die BE-Login nicht nutzen, melden die qsP zusammen mit der ersten Abrechnung. Die entsprechenden Formulare können auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern bezogen werden.

(www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer)

Vor der Anmeldung ist zu prüfen, ob eine Quellensteuerpflicht besteht und welche Personenkategorie gegeben ist.

Im Zweifelsfall kann bei der zuständigen QST/KG+ nachgefragt werden. Wegen der gesetzlichen Kausalhaftung des SSL sind diese Abklärungen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

27 5.3 Quellensteuerabzug

Der SSL nimmt bei der Auszahlung des Lohnes den Quellensteuerabzug vor. Die Berechnung der Quellensteuer ist unter RZ 15 ff. dargestellt.

Die zurückbehaltene Quellensteuer ist der qsP in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises** der ESTV (www.estv.admin.ch).

28 5.4 Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer

Der SSL muss periodisch mit der QST/KG+ die zurückbehaltene Quellensteuer abrechnen. Die Abrechnung ist auch dann einzureichen, wenn der Bruttolohn keinen Quellensteuerbetrag ergibt.

Bei der Abrechnung muss der Bruttolohn aufgeteilt werden in Grundlohn, periodische Zulagen (vgl. RZ 13), aperiodische Zulagen (vgl. RZ 14) und Naturalleistungen (vgl. RZ 7). Weicht der satzbestimmende Lohn (vgl. RZ 19 ff.) vom Bruttolohn ab, ist er separat aufzuführen. Die Abweichung ist kurz zu begründen.

Je nach Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer ist monatlich, quartalsweise oder jährlich abzurechnen.

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer monatlich vorzunehmen.

Eine allfällige Änderung der Abrechnungsperiodizität wird dem SSL durch die zuständige QST/KG+ mitgeteilt und überwacht. Bei Missachtung der Abrechnungsfristen kann ein SSL zur monatlichen Abrechnung verpflichtet werden, auch wenn das Abrechnungstotal der abgezogenen Quellensteuer nicht regelmässig CHF 3000.– pro Monat übersteigt.

Abrechnungsfristen:

- Bei Abrechnungen über BE-Login und ELM Quellensteuer müssen die Daten innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der für den betreffenden SSL geltenden Abrechnungsperiode im System erfasst und übermittelt sein. Mutationen wie Stelleneintritte oder -austritte müssen vor der Erfassung der Abrechnung durchgeführt werden.
- Abrechnungen in Papierform sind innert 20 Tagen nach Ablauf der für den betreffenden SSL geltenden Abrechnungsperiode bei der zuständigen QST/KG+ einzureichen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden dem SSL zur Verbesserung oder Ergänzung retourniert und gelten somit als (noch) nicht eingereicht.

SSL, die ihre Abrechnung nicht fristgerecht einreichen, verlieren den Anspruch auf die Bezugsprovision und werden zweimal gemahnt. Rechnet der SSL über BE-Login ab, wird die erste Mahnung elektronisch übermittelt. Bei der Abrechnung über ELM Quellensteuer erfolgt die erste Mahnung in Papierform. Die zweite Mahnung wird eingeschrieben bzw. mit A-Post-Plus zugestellt und ist gebührenpflichtig. Wird die Quellensteuerabrechnung trotz zweiter Mahnung nicht eingereicht, wird eine Busse verfügt und die Steuer nach Ermessen festgesetzt und eingefordert. Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung oder Veruntreuung der Quellensteuer.

Besonderheiten: Wechselt eine qsP die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde, muss dies durch den SSL in der Abrechnung (in der Abrechnungszeile des betreffenden Monats) mitgeteilt werden. Erfolgt der Gemeindefwechsel nicht auf ein Monatsende, ist diejenige Gemeinde zu nennen, in der die qsP am letzten Tag des Monats gewohnt hat. Die Abrechnung ist auch dann einzureichen, wenn der Bruttolohn vorübergehend CHF 0.– beträgt.

29

5.5 Quellensteuerabrechnung und Verfügung

Nachdem die Daten im BE-Login oder über ELM Quellensteuer erfasst und übermittelt worden sind und die Abrechnung durch die regional zuständige QST/KG+ bearbeitet wurde, erhält der SSL eine Rechnung über die abzuliefernde Quellensteuer. Die dem SSL zustehende Bezugsprovision ist darin bereits berücksichtigt.

Der SSL erhält eine detaillierte Aufstellung der pro qsP und pro Monat geschuldeten Quellensteuer in Form einer anfechtbaren Verfügung.

30

5.6 Ablieferung der Quellensteuer

Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Wichtig: Wird die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten, hat der SSL keinen Anspruch auf die Bezugsprovision. Die auf der Rechnung bereits abgezogene Bezugsprovision wird in diesem Fall nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

31

5.7 Bereinigung allfälliger Differenzen

Wurde **zu viel Quellensteuer** abgezogen, **muss** der SSL die Differenz der qsP **zurückerstatten**.

Wurde **zu wenig Quellensteuer** abgezogen, **kann** der SSL die Differenz bei der qsP **nachfordern**.

32

5.8 Anfechtbare Verfügung

Der **SSL** erhält die Quellensteuerabrechnung jeweils in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Ist die **qsP** mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der SSL ist verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen.

33

6. Pflichten der qsP

34

Die qsP ist für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem SSL verantwortlich.

Sie muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Insbesondere muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen sowie Belege vorlegen.

7. Kontrollen durch die Steuerverwaltung

Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Besteuerung von Personen, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen, führt die Steuerverwaltung des Kantons Bern gemäss Artikel 186 StG periodisch Kontrollen durch. Für die Auskunftspflicht von SSL (sowie Dritten) und der qsP finden die Artikel 167 ff. StG Anwendung. Die für die Quellensteuer massgebenden Unterlagen sind vom SSL während 10 Jahren aufzubewahren (Art. 167 Abs. 3 StG).

35

Der SSL muss auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen vorlegen. Zudem ist bei einer Kontrolle durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern Einblick in die für die Quellenbesteuerung massgebenden Unterlagen, wie insbesondere die Lohnabrechnungen, zu gewähren.

Bei Verletzung von Verfahrenspflichten sowie bei Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern kann eine Busse nach Artikel 216 ff. StG auferlegt werden.

8. Ordentliche Veranlagung und Tarifkorrekturen

36 8.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die qsP bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte Abzüge geltend macht. Für die Folgejahre ist der Antrag jährlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern Mittelland einzureichen. Es handelt sich insbesondere um folgende Abzüge:

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kinderbetreuungskosten
- Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch den SSL keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Ein Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung ist von der qsP zudem einzureichen, wenn:

- ihr Vermögen mehr als CHF 150 000.– beträgt
- sie einen Vermögensertrag von mehr als CHF 3000.– erzielt
- sie als alleinstehende Person einen Lotteriegewinn von mehr als CHF 5474.– erzielt
- sie als verheiratete Person einen Lotteriegewinn von mehr als CHF 10948.– erzielt

Im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung müssen auch vorhandenes Vermögen und übrige Einkünfte deklariert werden. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann nur für Personen **mit steuerrechtlichem Wohnsitz** im Kanton Bern vorgenommen werden. Für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gilt RZ 38.

Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung gestellt (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer).

Verwirkungsfrist:

Bei der Frist bis 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann um eine sog. Verwirkungsfrist, wenn die steuerpflichtige Person zusätzliche, in den Quellensteuertarifen nicht bereits pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen will (BGer 2C_684/2012). Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber (SSL) einen falschen Tarif oder einen falschen Steuersatz angewendet hat und die fehlende Information gegenüber dem SSL im Einflussbereich der qsP liegt.

Verwirkungsfristen haben zur Folge, dass das Recht zur Vornahme einer Verfahrenshandlung mit unbenütztem Ablauf erlischt.

8.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

37

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn eine qsP oder ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120000.– erzielt. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt.

Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert. Auch in diesem Fall wird vorausgesetzt, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der qsP in der Schweiz befindet.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann zudem eine nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten, wenn die qsP nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen hat wie etwa wenn die qsP:

- einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- in der Schweiz Grundbesitz erwirbt,
- Alimente erhält,
- Witwen- oder Waisenrente erhält.

8.3 Tarifkorrektur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

38

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz können bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen, wie

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland–Schweiz
- Einzahlungen in berufliche und/oder gebundene Vorsorge (2. Säule/Säule 3a)

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem **MB Q3** entnommen werden.

8.4 Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren

39

Fallen bei Personen **mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt** in der Schweiz die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle weg, wird ab dem Folgemonat das ordentliche Veranlagungsverfahren angewendet. Ein Übertritt ins ordentliche Verfahren erfolgt

- bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit,
- bei Heirat mit einer Person, welche der ordentlichen Veranlagung unterliegt,
- bei Bezug einer vollen IV-Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100%,
- bei Erreichen des AHV-Alters, sofern keine unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.

Die geschuldete Einkommenssteuer wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung erst nach Ablauf des Kalenderjahres

ermittelt. Allfällige bereits im Kanton Bern abgerechnete Quellensteuern werden der ordentlichen Steuer angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens sind auch das Vermögen sowie die übrigen Einkünfte zu deklarieren.

Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** unterliegen weiterhin der Quellensteuer, auch wenn sie die schweizerische Staatsangehörigkeit oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erwerben. Nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte wie beispielsweise Liegenschaftserträge werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

40 8.5 Rückfall von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

Fallen bei einer Person die Voraussetzungen für die ordentliche Veranlagung dahin, ist sie ab Beginn des nächsten Monats durch den SSL wiederum an der Quelle zu besteuern.

9. Anspruchsberechtigte Gemeinde

9.1 Im Allgemeinen

41

Anspruchsberechtigte Gemeinden für den Anteil der Gemeindesteuer bei den jeweiligen Personen-Typen:

Anspruchsberechtigte Gemeinde	Quellenbesteuerte Person
Wohnort bzw. Aufenthalts-/Übernachtungsort der qsP	<ul style="list-style-type: none"> – Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern – Internationale Wochenaufenthalter
Arbeitsort* der qsP	<ul style="list-style-type: none"> – Deutsche Grenzgänger – Französische Grenzgänger
Sitz- oder Betriebsstättegemeinde des SSL	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzaufenthalter (<30 Tage) – Transporteure/Routiers – Verwaltungsräte – Empfänger von Renten und Kapitaleistungen
Auftrittsort der qsP	<ul style="list-style-type: none"> – Künstler – Sportler – Referenten
Ort des Grundbesitzes	<ul style="list-style-type: none"> – Hypothekargläubiger

* Als Arbeitsort gilt grundsätzlich der Sitz oder der Ort der Verwaltung des SSL. Ausgenommen sind Fälle, in denen im Arbeitsvertrag ein anderer Ort als Einsatz-/Arbeitsort vereinbart wird oder in denen der Grenzgänger seine Arbeit ausschliesslich in **einer** anderen als der Sitzgemeinde ausübt.

In Streitfällen entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Bern, welche Gemeinde anspruchsberechtigt ist.

9.2 Personen im Meldeverfahren (<90 Tage)

42

EU/EFTA-Bürger, welche während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind, werden am Sitz oder am Betriebsstätteort des SSL besteuert. Verlängern sie ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sind sie nach Ablauf dieser 90 Tage an ihrem Aufenthalts-/Übernachtungsort zu besteuern. Halten sie sich jeweils für kurze Dauer an unterschiedlichen Orten auf, sind sie weiterhin am Sitz oder Betriebsstätteort des SSL steuerpflichtig.

Sie sind zudem spätestens nach drei Monaten gesetzlich verpflichtet, sich bei ihrer Aufenthaltsgemeinde anzumelden.

10. Interkantonales Verhältnis

43 10.1 Abrechnung durch SSL

Ist eine qsP bei einem SSL mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erwerbstätig und befindet sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton, stehen dem SSL zur Abrechnung der QST zwei Möglichkeiten offen:

- Der SSL kann die QST direkt mit der **Steuerverwaltung des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons der qsP** abrechnen. In diesem Fall erfolgt der Quellensteuerabzug nach den Tarifen und den Weisungen des betreffenden Kantons.
- Der SSL kann die QST mit der **Steuerverwaltung des Kantons Bern** abrechnen. Dann wird die abgelieferte QST im interkantonalen Verhältnis an den anspruchsberechtigten Kanton weitergeleitet. Der Quellensteuerabzug erfolgt nach den Tarifen und Weisungen des Kantons Bern.

Das einmal ausgeübte Wahlrecht bezieht sich auf sämtliche qsP mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt. Pro Abrechnungsperiode sind alle qsP des SSL entweder an deren ausserkantonalen Wohnsitz bzw. Aufenthalt oder aber am Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätteort des SSL abzurechnen.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, werden die Quellensteuerdaten direkt aus der Lohnbuchhaltung an den anspruchsberechtigten Kanton weitergeleitet. Dieser nimmt anschliessend die Quellensteuerabrechnung vor.

44 10.2 Zu- und Wegzug der qsP

Verlegt eine qsP ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb der Schweiz vom Kanton Bern in einen anderen Kanton oder umgekehrt, ist der neue Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton erst im Folgemonat für die Erhebung der Quellensteuer zuständig. Der SSL ist deshalb verpflichtet, bei einem Wegzug aus dem Kanton Bern die Quellensteuer für diesen Monat mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abzurechnen. Bei einem Zuzug in den Kanton Bern hat die Abrechnung noch bis Ende des Umzugsmonats im früheren Kanton zu erfolgen.

Wird bei einer qsP eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt (vgl. RZ 36 f.), ist dafür derjenige Kanton zuständig, in welchem die qsP am Ende des Steuerjahres (Stichtag 31.12.) wohnt. Die während dem betreffenden Jahr in anderen Kantonen abgerechnete Quellensteuer wird vom veranlagenden Kanton eingefordert und zinslos angerechnet oder erstattet.

11. Adressen und weitere Informationen

QST/KG+ Steuerverwaltung des Kantons Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer,
Postfach 8334, 3001 Bern, Telefon 031 633 60 01, E-Mail info.qst@fin.be.ch

QST/KG+ Stadt Bern

Steuerverwaltung der Stadt Bern, Quellensteuer, Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 321 61 11, E-Mail steuerverwaltung.qst@bern.ch

QST/KG+ Stadt Biel

Steuerverwaltung der Stadt Biel, Quellensteuer, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 326 23 23, E-Mail quellensteuer@biel-bienne.ch

QST/KG+ Stadt Thun

Steuerverwaltung der Stadt Thun, Quellensteuer, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033 225 83 30, E-Mail quellensteuer@thun.ch

Merkblätter und Formulare

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Publikationen bzw. Formulare

Tarife im Internet

www.be.ch/steuern > Steuern berechnen > Steuerrechner > Quellensteuer

Gesetzliche Grundlagen

- Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Quellensteuerverordnung des Kantons Bern vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1)
- Verordnung über die Berufskosten vom 18. Oktober 2000 (BKV; BSG 661.312.56)
- Verordnung betreffend die schweizerisch-französische Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vom 28. Oktober 2009 (Grenzgängerverordnung, BGV; BSG 669.811.1)
- Gesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)
- Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993 (QStV; SR 642.118.2)
- Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1)
- Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen vom 3. Oktober 2000 (Expatriates-Verordnung, ExpaV; SR 642.118.3)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14)
- Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 (SR 642.141)
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA; SR 822.411)

12. Anhang: Quellensteuer Merkblätter



Steuerverwaltung des Kantons Bern

- 2 Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
- 3 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz**
- 4 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**
- 5 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber**
- 6 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge**
- 7 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**
- 8 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen**
- 9 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften**
- 10 Merkblatt zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern**
- 11 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland**
- 12 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern**
- 13 Merkblatt zur faktischen Arbeitgeberschaft**



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1 Allgemeines

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) werden für ihre Arbeitseinkünfte an der Quelle besteuert. Dies gilt auch für Personen mit fremdenpolizeilicher Niederlassungsbewilligung, aber ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (z. B. Wochenaufenthalter oder Grenzgänger). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die geschuldete Steuer in Abzug bringt und direkt der Steuerverwaltung des Kantons Bern überweist. Die an der Quelle erhobene Steuer tritt an die Stelle der ansonsten im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde und beinhaltet auch eine allfällige Kirchensteuer.

2 Berechnung der Quellensteuer

Damit der Arbeitgeber die geschuldete Steuer berechnen kann, benötigt er von der steuerpflichtigen Person verschiedene Angaben (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.). Diese Informationen werden vom Arbeitgeber auf einem Meldeformular der zuständigen Steuerbehörde mitgeteilt und von der Steuerverwaltung in das Register der quellenbesteuerten Personen aufgenommen.

Die geschuldete Steuer bemisst sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens pro Monat. Die Quellensteuer wird aufgrund von Monatsstarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl zulagenberechtigte Kinder, Konfession etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten etc.).

- **Tarif A:** Dieser Tarif gilt für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- **Tarif B:** Dieser Tarif gilt für Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammenleben und bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- **Tarif C:** Dieser Tarif wird bei Personen angewendet, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammenleben und bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- **Tarif D:** Übt eine Person eine Nebenerwerbstätigkeit aus, wird die Quellensteuer für die Nebenerwerbseinkünfte mit diesem Tarif abgerechnet. Ausserdem wird Tarif D dann angewendet, wenn die steuerpflichtige Person Ersatzein-

künfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung bezieht.

- **Tarif E:** Dieser Tarif wird dann angewendet, wenn die steuerpflichtige Person im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Art. 22–26 der Quellensteuerverordnung besteuert wird.
- **Tarif F:** Mit Tarif F werden italienische Grenzgänger besteuert, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- **Tarif H:** Dieser Tarif findet dann Anwendung, wenn eine ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Person mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.
- **Tarif L:** Gilt die steuerpflichtige Person als Grenzgänger gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland und sind die Voraussetzungen des Tarifcode A erfüllt, erfolgt die Quellensteuerberechnung nach diesem Tarif.
- **Tarif M:** Gilt die steuerpflichtige Person nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger und werden die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllt, so erfolgt die Besteuerung zum Tarif M.
- **Tarif N:** Mit diesem Tarif wird die Quellensteuer für diejenigen Personen abgerechnet, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten und die Voraussetzungen von Tarifcode C erfüllen.
- **Tarif O:** Dieser Tarif wird bei Personen angewendet, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten und die Voraussetzungen nach Tarifcode D erfüllen.
- **Tarif P:** Dieser Tarif ist für Personen vorgesehen, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland als Grenzgänger gelten und die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

Tipp: Die geschuldete Quellensteuer kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfe des Steuerrechners auf www.be.ch/steuern > Steuern berechnen für alle schweizerischen Kantone annäherungsweise berechnet werden.

3 Übertritt ins ordentliche Veranlagungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle wegfallen, gelangt das ordentliche Veranlagungsverfahren zur Anwendung. Das erfolgt vor allem bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie bei Heirat einer Person mit Niederlassungsbewilligung oder schweizerischer Staatsangehörigkeit. Erhält der Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung C, befindet sich jedoch der steuerrechtliche Wohnsitz nach wie vor im Ausland (wie etwa bei Wochenaufenthalten oder Grenzgängern), erfolgt die Besteuerung weiterhin an der Quelle.

Im ordentlichen Veranlagungsverfahren wird die geschuldete Einkommenssteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Allfällige bereits im Kanton Bern bezahlte Quellensteuern werden angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens ist auch das Vermögen zu deklarieren und zu versteuern.

4 Personenkategorien

Bei Stellenantritt muss der Arbeitgeber im Gespräch mit der quellenbesteuerten Person prüfen, welcher Personenkategorie diese Person angehört und die für ihre Besteuerung massgebenden Verhältnisse abklären. Die Personendaten werden der zuständigen Steuerbehörde gemeldet und von dieser im Register der quellenbesteuerten Personen erfasst. Dem Arbeitgeber sind allfällige Änderungen (wie Wechsel des Zivilstandes, Anzahl Kinder, Umzug in eine andere Gemeinde) durch den Arbeitnehmer jeweils sofort mitzuteilen. Der Arbeitgeber meldet diese der zuständigen Steuerbehörde.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich folgende Personenkategorien (Personen-Typen):

- **Personen-Typ 01:** Die Person **lebt und wohnt in einer bernischen Gemeinde** und hat ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Bern, d. h. sie hat hier steuerrechtlichen Wohnsitz. Die Quellensteuer wird nach den vorhergehend aufgeführten Tarifen berechnet und erhoben; übt die Person gleichzeitig einen unselbstständigen Nebenerwerb aus, werden die Einkünfte aus Nebenerwerb nach Tarif D zum fixen Steuersatz von 10 % besteuert.
- **Personen-Typ 02:** Die Person ist im Besitze einer **vom deutschen Finanzamt ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung** (Gre-1 bzw. Gre-2), hält sich zur Arbeitsausübung im Kanton Bern auf und kehrt regelmässig nach Arbeitsschluss an ihren Lebensmittelpunkt (steuerrechtlicher Wohnsitz) in Deutschland zurück, d. h. sie hat die Grenzgängereigenschaft und ist in Deutschland ansässig. Die Besteuerung erfolgt zum fixen Steuersatz von 4,5 % der Bruttoeinkünfte; kehrt die Person nach Arbeitsende nicht regelmässig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurück (vgl. Typ 04), wird sie im Kanton Bern nach Tarif A, B, C oder H besteuert (**MB Q12**).
- **Personen-Typ 03:** Die Person hält sich zur Ausübung einer **unselbstständigen Erwerbstätigkeit für kurze bzw. befristete Dauer** im Kanton Bern auf, d. h. sie hat im Kanton Bern keinen steuerrechtlichen Wohnsitz. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B, C oder H bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.
- **Personen-Typ 04:** Die Person lebt als **Wochenaufenthalterin bzw. als Wochenaufenthalter** unter der

Woche in einer bernischen Gemeinde, kehrt jedoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Die Person hat keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B, C oder H bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.

5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000 im Jahr erzielt wird. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres von Amtes wegen eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch dann durchgeführt, wenn bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Abzüge handeln:

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Schuldzinsen
- Weiterbildungskosten
- Kinderbetreuungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch Arbeitgeber keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung muss auch das Vermögen deklariert und besteuert werden. Allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

6 Tarifkorrektur für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Eine quellenbesteuerte Person, die sich unter der Woche zur Arbeitsausübung im Kanton Bern aufhält, aber regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehrt, kann bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kosten handeln:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland–Schweiz
- Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem separaten **MB Q3** entnommen werden.



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

1 Internationale Wochenaufenthalter

Als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben (fehlende Niederlassungsbewilligung ‹Ausweis C› als Indiz),
- denen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein Grenzgänger bzw. keine Grenzgängerin mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz),
- die in der Schweiz über eine Wohnung zwecks Aufenthalt unter der Woche verfügen,
- die an den Wochenenden regelmässig (in der Regel mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnort im Ausland zurückkehren und
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss Art. 116 des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Für quellenbesteuerte Personen (qsP), die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben sowie Personen, welche als Expatriates (gemäss **M8 für natürliche Personen**) besteuert werden, ist dieses Merkblatt nicht anwendbar.

2 Voraussetzungen

Um als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter zu gelten, haben die qsP für jede Steuerperiode folgende Belege einzu reichen:

- Ausländische Ansässigkeitsbescheinigung (Original) der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuchauszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst benutzt wird,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufenthalt
- Sämtliche Lohnausweise aller Schweizer Arbeitgeber und
- Tankbelege, Zugbillette oder ähnliche Unterlagen, anhand welcher die regelmässig stattfindenden Rückfahrten nachgewiesen werden.

3 Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter beschränkt sich auf die in der Schweiz

erzielten Einkünfte; Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche Bruttoeinkünfte.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der internationalen Wochenaufenthalterin bzw. des internationalen Wochenaufenthalters unterhält.

5 Tarifkorrektur

5.1 Allgemein

Will die qsP, welche als internationaler Wochenaufenthalter gilt, zusätzliche Kosten für den internationalen Wochenaufenthalt geltend machen, kann sie dies im Rahmen einer Tarifkorrektur tun. Dabei wird die Quellensteuer neu berechnet und eine allfällige Differenz der qsP zurückerstattet bzw. bei ihr nachgefordert.

Der schriftliche Antrag für eine Tarifkorrektur muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (inkl. Post-/Bankverbindung) bis spätestens 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern zugestellt werden. Wird der Antrag auf Tarifkorrektur zu spät eingereicht, wird nicht darauf eingetreten (Verwirkungsfrist).

5.2 Abzüge

In den Quellensteuertarifen sind die gesetzlichen Pauschalabzüge für die Berufskosten gemäss Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) im Umfang von CHF 7200 enthalten. Will die qsP mit der Tarifkorrektur höhere Berufskosten geltend machen, so wird der Pauschalbetrag aufgerechnet. Die höheren Abzüge können für jede Steuerperiode geltend gemacht werden. Sie sind für jedes Steuerjahr vollständig zu belegen.

Die nachfolgend aufgeführten Beträge gelten bei ganzjährigem Aufenthalt. Ist die qsP nur während einem Teil des Jahres oder in einer Teilzeitstelle erwerbstätig, dann werden die Berufskosten anteilmässig angerechnet. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

5.2.1 Fahrkosten

Allgemeines

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen. Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist (in der Regel mehr als 1,5 km einfache Wegstrecke) und die Person deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen ist.

Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Für die Nutzung eines Fahrrads, Motorfahrrads oder Motorrads mit gelbem Kontrollschild für den Arbeitsweg, können CHF 700.– geltend gemacht werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Grundsätzlich werden für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zum Abzug zugelassen. Dabei können die effektiv anfallenden Kosten geltend gemacht werden. Die Auslagen für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel müssen nachgewiesen werden.

Privatauto/Motorrad mit weissem Kontrollschild

Für die Nutzung eines Privatautos oder eines Motorrads für den Arbeitsweg muss der Grund angegeben werden. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen nur in den folgenden Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wenn

- für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen bedeutenden Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, werden nur die Kosten gewährt, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Motorrad mit weissem Kontrollschild

Der Ansatz für ein Motorrad beträgt CHF –.40 pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort.

Auto

Die Teilpauschale für ein Auto vom Wohn- zum Arbeitsort beträgt pro Kilometer

- CHF –.70 (bei einer gesamten Fahrleistung bis 20000 km pro Jahr)
- CHF –.60 (bei einer gesamten Fahrleistung über 20000 km pro Jahr)
- CHF –.50 (bei einer gesamten Fahrleistung über 30000 km pro Jahr)

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag dürfen höchstens CHF 3200.– im Jahr als Kosten abgezogen werden. Diese Summe entspricht dem Abzug für auswärtige Verpflegung. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen.

Geschäftsauto

Wird das Geschäftsauto für den Arbeitsweg unentgeltlich genutzt, können keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Steht das Geschäftsauto auch für Privatfahrten zur Verfügung, ist pro Monat ein Privatanteil von 0,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen zu versteuern. Der Abzug der Fahrkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen, da der Arbeitnehmer keine Fahrkosten zu tragen hat. Der steuerbare Privatanteil deckt nur den Wert der privaten Fahrten (ohne Arbeitsweg) ab.

Zusätzlich Fahrkosten als internationaler Wochenaufenthalter

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Fahrkosten können die Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland geltend gemacht werden. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Kosten für das private Fahrzeug sind nur dann abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die effektiven Fahrkosten für die Nutzung des privaten Fahrzeugs sind mit entsprechenden Belegen (Serviceheft des Fahrzeugs, Tankbelege, etc.) nachzuweisen. Kann die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zugemutet werden, dürfen nur die Kosten abgezogen werden, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (d.h. Kosten für General- oder Halbtaxabonnement, BahnCard 50 usw., wenn diese tiefer sind als Einzelbillette).

5.2.2 Auswärtige Verpflegung

Pauschal können CHF 6400.– pro Jahr für auswärtige Verpflegung abgezogen werden. Bei Möglichkeit der Kantinenverpflegung wird der Abzug auf CHF 4800.– reduziert.

Ist über Mittag eine Rückkehr an den Wohnort möglich, kann nur ein Pauschalbetrag von CHF 3200.– pro Jahr für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der qsP in ihrer Unterkunft am Wochenaufenthaltsort eine Küche zur Verfügung steht.

5.2.3 Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die Unterkunft abziehbar sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung (Bruttowohnungsmiete inkl. Nebenkosten). Als ortsüblich gilt eine Bruttowohnungsmiete von maximal CHF 1200.– monatlich. Der Nachweis muss mittels Mietvertrag erbracht werden.

5.2.4 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen, die für die Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Abzug beträgt pauschal 3 % des Nettolohnes, mindestens CHF 2000.– bzw. maximal CHF 4000.– pro Jahr.

5.2.5 Weiterbildungskosten

Abziehbar sind Weiterbildungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der in der Schweiz aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen und durch den Arbeitnehmer selbst getragen wurden. Die Kosten können nur im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden.

5.2.6 Weitere Abzüge

Abziehbar sind freiwillige Einkaufsleistungen in die gebundene (Säule 3a) bzw. berufliche Vorsorge (2. Säule) einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung gemäss den entsprechenden Belegen.

Bei einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit können Auslagen für den Nebenerwerb im Umfang einer Pauschale von 20 % des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens geltend gemacht werden, mindestens CHF 800.–, jedoch höchstens CHF 2400.–.

Beispiel 1

Hans Muster lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in Stuttgart und hat gemäss Ansässigkeitsbescheinigung seinen Wohnsitz bzw. seine Ansässigkeit in Deutschland. Er arbeitete im ganzen Jahr 2014 ausschliesslich bei einem Arbeitgeber in der Stadt Bern. Aus dieser unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht Hans Muster einen Bruttolohn von CHF 120 000.– (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 105 000.–). Zwecks Wochenaufenthalts hat er in Bümpliz ein Zimmer für CHF 800.– gemietet, wo er unter der Woche wohnt. Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen somit Kosten von CHF 5 200.–. Er hat vor dem 31. März 2015 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2014 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Dabei hat er weder einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung noch eine allfällige Weiterbildung geltend gemacht bzw. mittels Beleg nachweisen können.

Aufgrund dieses Sachverhalts werden Hans Muster folgende Abzüge gewährt:

1. Mietkosten	– CHF 9 600
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz–Wochenaufenthaltsort	– CHF 5 200
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt–Arbeitsstätte	– CHF 700
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF 6 400
5. übrige Berufskosten	– CHF 3 150
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF 0
7. Weiterbildungskosten	– CHF 0
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF 7 200
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF 17 850

Beispiel 2

Hans Muster hat im März 2014 eine neue Stelle in Bern begonnen. Zwecks Wochenaufenthalts bewohnt er ab März eine neu sanierte 3 Zimmerwohnung im Breitenrainquartier in der Stadt Bern mit einer Miete (inkl. Nebenkosten) von CHF 1 950.– pro Monat. In dieser Zeit hat er einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 100 000.– erhalten (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 87 000.–). Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen ihm somit Kosten von CHF 4 300.–.

Um sich in seinem aktuell ausgeübten Beruf weiterhin behaupten zu können, hat Hans Muster während seinem Aufenthalt in Bern zusätzlich eine Weiterbildung besucht, deren Kosten CHF 1 500.– betragen haben. Er konnte mittels eingereichten Belegen nachweisen, dass er die Kosten selber getragen hat, da diese nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Er hat vor dem 31. März 2015 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2014 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Im Übrigen liegt eine auf Hans Muster ausgestellte Bescheinigung einer Einzahlung in eine anerkannte Säule 3a in der Höhe von CHF 2 200.– bei.

Hans Muster kann folgende Abzüge geltend machen (10/12 Monate):

1. Mietkosten (ortsüblich für ein Zimmer CHF 1 200.– pro Monat)	– CHF 12 000
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz–Wochenaufenthaltsort	– CHF 4 300
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt–Arbeitsstätte	– CHF 583
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF 2 666
5. übrige Berufskosten	– CHF 2 175
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF 2 200
7. Weiterbildungskosten	– CHF 1 500
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF 6 000
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF 19 424

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Person (qsP)

- 1.1 Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten (K/S/R), die in der Schweiz **keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt** haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) im Kanton Bern beziehen.
- 1.2 Als qsP gelten:
 - **Künstler** (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen usw.),
 - **Sportler** (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.),
 - **Referenten** (d. h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema).
- 1.3 Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum.
- 1.4 Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons. **Beispiel:** Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die QST gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist diese an das Steueramt des Kantons Luzern.
- 1.5 Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen gelten als Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz und sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern. **Beispiel:** Ein Musiker, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine vereinbarte Entschädigung erhält.
- 1.6 **Hinweis:** Von Referenten abzugrenzen sind **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen (regelmässig wiederkehrendes Dozieren zu einem Thema und feste Einbindung in den

Lehrplan eines Schulungslehrgangs als Kriterien). Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif (in der Regel zum Nebenerwerbstarif von 10 % der Bruttoeinkünfte) besteuert.

2 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Als SSL gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt.

3 Steuerbare Leistungen

- 3.1 Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus einer im Kanton Bern ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.
- 3.2 **Naturalleistungen** (freie Kost und Logis usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. **Merkblatt N2/2007 der ESTV**).
- 3.3 Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator usw. anstelle des steuerpflichtigen K/S/R erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der QST usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen usw.) zum übrigen Honorar hinzuzuzählen.
- 3.4 Von den Bruttoeinkünften können die **Gewinnungskosten** (pauschal oder effektiv) in Abzug gebracht werden. Als Gewinnungskosten gelten alle mit dem Auftritt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung). Wenn die Gewinnungskosten **pauschal**, d. h. unter Verzicht eines Nachweises geltend gemacht werden, beträgt der Abzug **20 % der Bruttoeinkünfte**. Werden die Gewinnungskosten effektiv geltend gemacht, müssen die Kosten anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden. Auslagen, die auch ohne den kon-

kreten Auftritt anfallen würden, sind nicht abzugsfähig (Lebenshaltungskosten wie bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel, usw.).

- 3.5 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als CHF 300.– pro Veranstaltung betragen.

4 Steuerabrechnung

- 4.1 Die Quellensteuer für **K/S/R** beträgt total (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern):
 - bei Tageseinkünften bis CHF 200 10,8 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1000 12,4 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 1001 bis 3000 15,0 %
 - bei Tageseinkünften über CHF 3000 17,0 %
- 4.2 Als **Tageseinkünfte** gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechneten Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage.
- 4.3 Bei Gruppen von **mehreren Personen** werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.

Beispiel

Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15 000.–.
Nettogage: CHF 15 000.–20% Gewinnungskosten = CHF 12 000.–
Tageseinkünfte: CHF 12 000 / 3 Auftrittstage = CHF 4 000.–
Tageseinkünfte pro Person: CHF 4 000 / 4 = CHF 1 000.–
Quellensteuer pro Person: 12,4% von CHF 1 000 = **CHF 124.–**

5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Die meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht dem **Auftrittsstaat** zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor. Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung der Stadt Bern oder des Kantons Bern.

5.2 Sonderfall DBA – USA:

Gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika können in der Schweiz nur die den Bruttobetrag von US-Dollar 10 000.– (oder den Gegenwert in CHF) übersteigenden Vergütungen besteuert werden. Die Quellensteuer ist jedoch in jedem Fall mit der Steuerverwaltung der Stadt Bern abzurechnen und wird den entsprechenden Personen erst nach Ablauf des Steuerjahres auf deren Antrag hin zurückerstattet.

5.3 Sonderfall Referenten:

Referenten, die in einem Staat ansässig sind, mit welchem die Schweiz **kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat, werden für ihre

Einkünfte in der Schweiz nach den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen besteuert.

Ist der Referent in einem Staat ansässig, mit welchem die Schweiz **ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen** hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit:

- Wird der Referent als **selbstständig erwerbstätig** qualifiziert, ist er in der Schweiz nur steuerpflichtig, wenn die Tätigkeit einer Betriebsstätte oder festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz zugeordnet werden kann.
- Wird der Referent als **unselbstständig erwerbstätig** qualifiziert, so werden seine Einkünfte in der Schweiz nach den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen besteuert.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der K/S/R erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer für K/S/R wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig. Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenerfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist für K/S/R nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der Steuerverwaltung der Stadt Bern innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 7.2 Die gestützt auf die eingereichte Abrechnung in Rechnung gestellte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird beim SSL die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der SSL haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Steuer. Bei Nichtablieferung der Quellensteuer kann die Steuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.
- 7.4 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

8 Ausweis über den Steuerabzug

Quellenbesteuerten K/S/R ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten QST auszustellen. (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer)

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Ziff. 4) – **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten.

1.2 Bei **Kapitalleistungen** an Personen, die im Auszahlungszeitpunkt keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Steuerabzug an der Quelle immer, d.h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziff. 4) vorzunehmen.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung keine schlüssigen Angaben machen, unterliegen stets dem Steuerabzug an der Quelle.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

1.3 **Bei Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist der Steuerabzug an der Quelle nur vorzunehmen, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziff. 4).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung ausgerichtet werden.

3 Steuerberechnung

3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 10 % der Bruttoleistungen (1 % für die direkte Bundessteuer und 9 % für die Kantons- und Gemeindesteuern).

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben. Sie beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

	Bruttobetrag	Prozent
auf den ersten	CHF 25 000	7,00 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,20 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,55 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,90 %
auf den weiteren	CHF 25 000	8,25 %
auf den weiteren	CHF 25 000	9,00 %
auf den weiteren	CHF 750 000	9,60 %
auf allen über	CHF 900 000	9,30 %

3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die **Rente** weniger als CHF 1000.– (Total pro Kalenderjahr) und die **Kapitalleistung** weniger als CHF 5000.– (Total pro Kalenderjahr) beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitalleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal in Abzug zu bringen. Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausgezahlten Beträgen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1 Wird die Quellensteuer auf **Renten** nicht erhoben, weil die Besteuerung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen dem andern Vertragsstaat zusteht (vgl. Art. 10 QSV), hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) den ausländischen Wohnsitz der qsP schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

4.2 Auf **Kapitalleistungen** ist ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer die Quellensteuer abzuziehen. Die qsP kann die auf der Kapitalleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular innerhalb von 3 Jahren seit Fälligkeit der Leistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

5 Meldung der qsP

- 5.1 Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitalleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).
- 5.2 Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:
- Nachname und Vorname der qsP
 - Nationalitäten
 - 13-stellige AHV-Nr. der qsP
 - Vollständige Adresse der qsP im Ausland

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.
- 6.2 Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.
- 6.3 Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

6.4 Für **Kapitalleistungen** aus Vorsorge beträgt die Bezugsprovision **1 %**, maximal CHF 300.–.

6.5 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

6.7 Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

6.8 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaates	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen; Ja/Nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen; Ja/Nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidshchan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan) ²	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³	ja	nein	nein	ja ³
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁵	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.

³ Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht Schweizer Bürger sind, besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

⁴ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁵ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten beteiligt sind.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaates	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen; Ja/Nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen; Ja/Nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2011)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁶	nein	nein ⁶	nein	nein ⁶	nein	nein ⁶	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden (bis 31.12.2012)	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Schweden (ab 1.1.2013)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Serbien ⁷	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur (bis 31.12.2012)	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Singapur (ab 1.1.2013)	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf dieser Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets abzuziehen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁶ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Art. 18 Abs. 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

⁷ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

- 1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Ziff. 4) – **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton Bern erhalten.
- 1.2 Bei Personen, denen eine **Kapitalleistung** aus einer privatrechtlichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge ausgerichtet wird und die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Steuerabzug an der Quelle immer, d.h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung vorzunehmen (vgl. Ziff. 4).

Als Kapitalleistung aus Vorsorge gilt insbesondere auch der sog. Besoldungsnachgenuss nach Art. 338 Abs. 2 OR, der nach dem Tod eines Arbeitnehmers an dessen Hinterbliebene ausbezahlt wird.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Ist der Wohnsitz einer Person im Zeitpunkt der Auszahlung (oder Gutschrift) einer Kapitalleistung nicht bekannt, ist der Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnortes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

- 1.3 Bei **Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist der Steuerabzug an der Quelle nicht vorzunehmen, wenn eine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziff. 4).

2 Steuerbare Leistungen

- 2.1 Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen oder andern Schuldern der steuerbaren Leistung (SSL) mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden.
- 2.2 Der Quellensteuer unterliegen insbesondere Renten und Kapitalleistungen der
 - Pensionskassen,
 - Sammelstiftungen,
 - Versicherungseinrichtungen,
 - Bankenstiftungen usw.,
 die wegen Wohneigentumsförderung, Erreichen der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses an eine Person ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt werden.

3 Steuerberechnung

3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 10% der Bruttoteilungen (1% für die direkte Bundessteuer und 9% für die Kantons- und Gemeindesteuern).

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben. Sie beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

	Bruttobetrag	Prozent
auf den ersten	CHF 25 000	7,00 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,20 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,55 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,90 %
auf den weiteren	CHF 25 000	8,25 %
auf den weiteren	CHF 25 000	9,00 %
auf den weiteren	CHF 750 000	9,60 %
auf allen über	CHF 900 000	9,30 %

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die **Rente** weniger als CHF 1000.– (Total pro Kalenderjahr) und die **Kapitalleistung** weniger als CHF 5000.– (Total pro Kalenderjahr) beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitalleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal in Abzug zu bringen. Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausgezahlten Beträgen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

4.1 Renten

Renten unterliegen nur dann dem Steuerabzug an der Quelle, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die qsP ihren Wohnsitz hat, kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Einkommens unterhält. Besteht ein DBA, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahmen sind der nachfolgenden Übersicht über die DBA zu entnehmen.

Findet ein DBA Anwendung, hat der SSL zusätzlich zu überprüfen, ob die qsP ihren Wohnsitz tatsächlich im andern DBA-Staat hat. Sie muss zudem den Wohnsitz anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbescheinigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom SSL immer auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.2 Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets, d. h. ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung, dem Steuerabzug an der Quelle. Die qsP kann die auf der Kapitalleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular innerhalb von 3 Jahren seit Fälligkeit der Leistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

5 Meldung der qsP

5.1 Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitalleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder über BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

5.2 Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:
 – Nachname und Vorname der qsP
 – 13-stellige AHV-Nr. der qsP
 – Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.

6.2 Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung der Quellensteuer über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

6.3 Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

6.4 Für **Kapitalleistungen** aus Vorsorge beträgt die Bezugsprovision **1 %**, maximal CHF 300.–.

6.5 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
 – Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 – Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 – Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

6.7 Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

6.8 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der qsP ist vom SSL unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	ja ²	ja ²	ja ²	ja ²
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja	nein
China	nein	ja	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan) ³	ja	nein	nein	ja
Dänemark (bis 31.12.2010)	nein ⁴	ja ⁴	nein ⁴	ja ⁴
Dänemark (ab 1.1.2011)	ja	nein	ja	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja ⁵	nein	ja ⁵
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ⁶	ja ⁶	ja ⁶	ja ⁶
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Bulgarien besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

³ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.

⁴ Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen und für vor diesem Datum fällig gewordene Kapitalleistungen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.

⁵ Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

⁶ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande (bis 31.12.2011)	nein	ja	nein	ja
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁷	nein	nein ⁷	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	nein	ja	nein	ja
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden (bis 31.12.2012)	nein ⁸	ja ⁸	nein ⁸	ja ⁸
Schweden (ab 1.1.2013)	ja	nein	ja	nein
Serbien ⁹	nein	ja	nein	ja
Singapur (bis 31.12.2012)	nein	nein	nein	nein
Singapur (ab 1.1.2013)	nein	ja	nein	ja
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Uruguay	ja ¹⁰	ja ¹⁰	ja ¹⁰	ja ¹⁰
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁷ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

⁸ Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen und für vor diesem Datum fällige Kapitalleistungen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

⁹ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

¹⁰ Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht nur insoweit, als diese Leistungen in Uruguay tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis verlangen).



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern unterliegen in der Schweiz der Quellensteuerpflicht, sofern sie in der Schweiz weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Das gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Bern, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Bern unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden.

Unter Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung sind jene Personen zu verstehen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:

- Verwaltungsräte einer AG
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion von juristischen Personen (Vereine, Stiftungen)
- Geschäftsführer einer GmbH

Für operative Tätigkeiten erfolgt die Besteuerung nach dem ordentlichen Quellensteuertarif. Bezieht eine Person eine Vergütung sowohl für strategische als auch für operative Aufgaben, so ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der qsP in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Unternehmung ausgerichtet werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die anhand von Belegen nachweisbaren Reise- und Übernachtungsspesen.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern) 23 % der Bruttoleistungen. Der gleiche Steuersatz gilt auch bei Einkünften aus Mitarbeiterbeteiligungen (**MB 7 für natürliche Personen**).

Übernimmt an Stelle der qsP die Unternehmung die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese auf die Bruttoleistungen aufzurechnen.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Bruttoleistungen des Schuldners der steuerbaren Leistung (SSL) im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen in den von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der qsP abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

5 Meldung der qsP

Die Unternehmung hat als SSL jedes im Ausland wohnhafte Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Die Unternehmung hat als SSL den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also in der Regel im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login oder ELM Quellensteuer** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für die Unternehmung geltenden Abrechnungsperiodizität einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer, monatlich vorzunehmen.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Die Unternehmung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7 Ausweis über den Steuerabzug

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, welche als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch Grund- oder Faustpfand auf einem Grundstück im Kanton Bern gesichert sind. An der Quelle zu besteuern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Banken).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind sämtliche Leistungen (insbesondere Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton Bern grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als sie nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht der qsP selber, sondern einer Drittperson zufließen.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 21 % der Bruttoleistungen (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Sie ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Leistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der qsP die Bezahlung der Quellensteuer, ist die Steuerberechnung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu erfragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- 4.1 Die Quellenbesteuerung entfällt, wohnt der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen), Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Russland (ab 1.1.2013), Schweden (ab 1.1.2013), Spanien, der Tschechischen Republik, den USA oder den Vereinigten Arabischen Emiraten (rückwirkend gültig ab 1.1.2012). Dasselbe

gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan; rückwirkend gültig ab 1.1.2011), Ecuador, Ghana, Iran, Japan, Kolumbien, Malta, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.

- 4.2 Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Albanien, Bulgarien (ab 1.1.2014), Kirgistan, Kroatien, Polen (ab 1.7.2013), Rumänien (ab 1.1.2013), Schweden (bis 31.12.2012), Singapur (ab 1.1.2013), Slowakei (ab 1.1.2013, bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1) oder in Venezuela. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland (bis 31.12.2012), Sri Lanka oder Südkorea (ab 1.1.2013) ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.
- 4.3 Die Steuer ist auf 7 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.
- 4.4 Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Ziff. 4.2) wohnt.
- 4.5 Die Steuer ist auf 10 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Armenien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Bulgarien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), China, Chinesisches Taipeh (Taiwan; gilt rückwirkend ab 1.1.2011; bei Banken vgl. Ziff. 4.1) (ab 1.1.2011), Ecuador (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Israel (sofern die Überweisung der Zinsen nach Israel mittels Besteuerungsnachweis belegt wird; bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Jamaika (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Japan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen vgl. Ziff. 4.1), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.2), Moldova (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), der Mongolei (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen (bis 30.6.2013), Portugal, Rumänien (bis 31.12.2012), Russland (bis 31.12.2012, bei Banken

vgl. Ziff. 4.2), Serbien (Abkommen gilt seit 1.1.2011 nicht mehr für Kosovo), Singapur (bis 31.12.2012), der Slowakei (bis 31.12.2012, bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Sri Lanka (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Südkorea (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Tadschikistan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan (ab 1.1.2014), der Ukraine (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Ziff. 4.1) oder Vietnam. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) oder eine in der Türkei ansässige Bank ist.

- 4.6 Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- 4.7 Die Steuer ist auf 15 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.2), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.5) oder der Türkei (bei Banken vgl. Ziff. 4.5).

Hinweis: Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen sehen weitere, nicht erwähnte Ausnahmeregelungen vor, namentlich für Zinsen auf Darlehen, die von Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften gewährt werden. Sollten solche Darlehen hypothekarisch gesichert sein, sind diese Bestimmungen auch zu berücksichtigen.

5 Vorbehalt des EU Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

6 Meldung der qsP

Der Zinsschuldner hat als **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die qsP zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Kompetenzgemeinde Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:

- Nachname und Vorname der qsP
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP (falls vorhanden)
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der SSL hat den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Dateneingabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

1. Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig.

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- Invaliditätsrenten (IV, UV, BVG usw.) sofern der Invaliditätsgrad geringer ist als 100 %
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter (vgl. Ziff. 3.2)

Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen in den von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der qsP abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Bei ausländischen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind deshalb folgende Ersatzeinkünfte nicht quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Vollrenten aus IV und der beruflichen Vorsorge bei Invaliditätsgrad von 100%
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind Arbeitgeber oder Versicherer.

3.1 Abrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuerabrechnung, wenn die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der qsP weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Versicherer hat das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

3.2 Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der qsP ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob der qsP gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht oder nicht. Der Versicherer hat die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

4. Steuerberechnung und Tarife

4.1 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzinkünfte. Werden in der gleichen Lohnabrechnungsperiode Arbeits- und Ersatzeinkünfte ausbezahlt, muss die Quellensteuer auf dem Total der betreffenden Lohnabrechnungsperiode berechnet werden. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.estv.admin.ch).

Die Quellensteuertarife für Ersatzeinkünfte entsprechen denjenigen für quellenbesteuerte Arbeitseinkünfte (Tarife A, B, C und H, **MB Q2**).

4.2 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzinkünfte. Wird das Ersatz Einkommen von einem Versicherer direkt an eine qsP ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife:

- Für Leistungen auf Basis des versicherten Verdienstes, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B, C und H (vgl. Ziffer 4.1).
- Für Leistungen, die ergänzend zum reduzierten Erwerbseinkommen ausgerichtet werden oder nicht auf dem versicherten Verdienst basieren, gilt Tarif D (Tarif D = fixer Satz von 10 % der Bruttoeinkünfte).

4.3 Steuerberechnung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C, H	Tarif D
1. IVG	Taggeld ¼ und ½-Rente ⅓-Rente ²	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X X	
3. UVG (Obligatorium)	Taggeld Übergangstaggeld ³ Übergangsentschädigung ⁴ Teilinvalidenrente ² IV-Rentenauskauf Abfindung ⁵	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X X	X X X X
4. UVG (Abredeversicherung)	Analog 3. UVG (Obligatorium)	Versicherer		
5. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung ⁶	Taggeld Teilinvalidenrente ² IV-Rentenauskauf	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁷	X	X X X
6. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X ⁸
7. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁹	Taggeld Rentenleistung ²	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
8. BVG/OR/Vorsorgereglement (2. Säule) ⁶	Taggeld Teil-IV-Rente ganze IV-Rente ² IV-Kapitalleistung ²	Arbeitgeber ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X X
9. Freizügigkeitsverordnung ¹⁰	IV-Rente ² IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
10. BVV 3 (Säule 3a) ¹¹	IV-Rente ² IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
11. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X
12. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
13. FLG/kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹ sofern die Abrechnung über Arbeitgeber erfolgt

² sofern der IV-Grad geringer als 100 % ist

³ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

⁴ gemäss Art. 86 ff. VUV (SR 832.30)

⁵ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁶ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.

⁷ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁸ Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet

⁹ SR 221.229.1; Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

¹⁰ SR 831.425; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

¹¹ SR 831.461.3; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern

Abkürzungsverzeichnis siehe Erläuterungen Quellensteuer, Seite 4.



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

1 Allgemein

Das **Meldeverfahren** für französische Grenzgänger sieht vor, dass die schweizerischen Steuerbehörden die erzielten **Bruttolöhne** von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den französischen Steuerbehörden melden. Die Schweiz nimmt **keine Besteuerung an der Quelle** vor. Die Besteuerung erfolgt in Frankreich, wobei **Frankreich 4,5% der Bruttoeinkünfte** den schweizerischen Steuerbehörden **abliefern**. Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert.

2 Begriff «Französische Grenzgänger»

Als französische Grenzgänger gelten Personen, die in der Schweiz einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, hier jedoch keinen steuerrechtlichen Wohnsitz haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig an ihren Wohnsitz in Frankreich zurückkehren. Die Begriffsbestimmung geht damit grundsätzlich von der **täglichen Rückkehr** in den Ansässigkeitsstaat aus.

Personen, welche nicht täglich an den französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten weiterhin als Grenzgänger, sofern sie im betreffenden Jahr höchstens 45 Tage in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten. Zulässig ist somit ein **berufsbedingter Verbleib ausserhalb des Ansässigkeitsstaates von maximal 45 Tagen** (Anzahl der Übernachtungen, die gesamthaft maximal eine Nacht pro Arbeitswoche ausmachen).

Personen, welche **mehr als 45 Tage** in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten, aber dennoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) an ihren französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten als sog. internationale Wochenaufenthalter (**MB Q3**) und werden nach dem für sie anwendbaren Tarif an der Quelle besteuert. Bei unterjähriger Erwerbstätigkeit gilt anstelle der 45 Tage eine obere Grenze von 20% der geleisteten Arbeitstage und bei Teilzeitbeschäftigung während des ganzen Jahres wird das Maximum von 45 Tagen im Verhältnis reduziert.

Beträgt die Distanz zwischen dem französischen Wohnort und dem schweizerischen Arbeitsort mehr als 110 Kilometer oder die Reisezeit mehr als 1,5 Stunden pro Weg, kann nicht eine tägliche Rückkehr vermutet werden. In diesem Fall hat die Person ihre tägliche Rückkehr mittels geeigneten Belegen (Zugbillet, Tankbelege, etc.) nachzuweisen.

Bei der Frage, ob es sich bei einer Person um einen französischen Grenzgänger handelt, kann nicht auf die vom Migrationsamt erteilte Grenzgänger-Bewilligung (G) abgestellt werden. Es sind in jedem Fall die konkreten Umstände abzuklären.

3 Voraussetzungen für das Meldeverfahren

Das Meldeverfahren wird bei französischen Grenzgängern angewendet, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich ordnungsgemäss mit der dafür vorgesehenen **Ansässigkeitsbescheinigung** nachweisen.

Ausnahmen: Das Meldeverfahren kommt nebst der 45-Tage-Regelung auch in folgenden Fällen nicht zur Anwendung und zieht eine Besteuerung an der Quelle nach sich:

- Bei Schweizern und Doppelbürgern, die als Grenzgänger bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Bern angestellt sind (z. B. bei einer bernischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).
- Wenn die Ansässigkeitsbescheinigung der französischen Finanzbehörde nicht vorliegt.

4 Ablauf des Meldeverfahrens

4.1 Verfahrenspflichten der französischen Grenzgänger

Die **steuerpflichtige Person** meldet ihren Grenzgängerstatus der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine **Ansässigkeitsbescheinigung** für den Hauptwohnsitz aus (Formular 2041-AS). Für Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Ehegatten in der Schweiz – für jeden Ehegatten/Partner eine separate Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Wird pro Haushalt nur eine Bescheinigung durch die französische Steuerbehörde ausgestellt, so muss daraus eindeutig hervorgehen, dass diese für alle in diesem Haushalt lebenden und in der Schweiz erwerbstätigen Personen zutrifft.

Die steuerpflichtige Person stellt die **Ansässigkeitsbescheinigung** dem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss für jeden Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden, es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im **Folgejahr** stellt die französische Steuerbehörde dem Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Formular 2041-ASK). Der Grenzgänger vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend dem Arbeitgeber zu.

4.2 Verfahrenspflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber, die französische Grenzgänger beschäftigen, sind verpflichtet, der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, das für sie bestimmte Exemplar der **Ansässigkeitsbescheinigung im Original einzureichen**, und zwar

- innert 10 Tagen nach Stellenantritt
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls der französische Grenzgänger im nächsten Jahr am bernischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird.
- innert 10 Tagen nach Wohnortwechsel, sobald der Arbeitgeber Kenntnis vom Wohnortwechsel des französischen Grenzgängers hat.

Massgebend für die Abrechnung der Quellensteuer und Einreichung der Unterlagen ist der Arbeitsort.

Wenn **bis zum 31. März des Folgejahres** keine Ansässigkeitsbescheinigung eingereicht wird, muss vom Arbeitgeber die Quellensteuer abrechnet werden.

Jeweils im Frühjahr stellt die Steuerverwaltung des Kantons Bern den Arbeitgebern die notwendigen **Formulare zur Deklaration der Bruttolohnsumme** für das vorhergehende Kalenderjahr zu. Der Arbeitgeber füllt diese innert 30 Tagen aus und sendet sie an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurück. Erfolgt bis zum 31. März keine Meldung der Bruttolohnsumme, kann wegen Verletzung der Verfahrenspflichten eine Busse bis CHF 1000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu CHF 10000.- ausgesprochen werden (Art. 216 StG).

Die **Bruttolohnsumme** umfasst sämtliche periodischen oder einmaligen Geld- und Natureinkünfte, gleichgültig, ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit fliessen, sowie Familien- oder andere Zulagen und Ersatzeinkünfte wie Arbeitslosengelder, Kranken- und Unfallgelder. Eingeschlossen sind Gewinnbeteiligungen und andere Bezüge wie Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen und Trinkgelder. Massgebend sind die Bruttobeträge ohne jeglichen Abzug, wobei nur die Vergütungen für **effektiv in der Schweiz erbrachte Arbeitstage** angerechnet werden dürfen.

Bei Personen, welche lediglich tageweise in der Schweiz erwerbstätig sind, ist für die Umrechnung des Jahres-Bruttolohnes auf den Tages-Bruttolohn von 260 Tagen pro Jahr auszugehen.

Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.estv.admin.ch).

Arbeitgeber, welche die Quellensteuer über BE-Login (www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer) elektronisch abrechnen, werden von der Steuerverwaltung jeweils dazu aufgefordert, die Bruttolöhne ihrer französischen Grenzgänger innert 30 Tagen zu erfassen und freizugeben. Die Eingabe über BE-Login ist erst ab Januar des Folgejahres möglich.

4.3 Weitere Schritte

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern meldet der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Bruttolohnsumme französischer Grenzgänger. Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5 % des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die **Einzelheiten** zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGV, BSG 669.811.1).

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland

1 Prostitutionsgewerbe

Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland werden an der Quelle besteuert. Das gilt auch für Personen, die im Prostitutionsgewerbe tätig sind. Die unselbstständige Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig. Als Prostitution gelten Tätigkeiten von Personen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringen (vgl. Art. 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe PGG; BSG 935.90). Die Ausführungen gelten auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C.

2 Arbeitgeber im Prostitutionsgewerbe (Schuldner der steuerbaren Leistung, SSL)

- 2.1 Als **Betreiber und Arbeitgeber** gilt, wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes bestimmt sind, Kontakte zu potentiellen Kunden vermittelt und für die Infrastruktur eines Erotikbetriebes verantwortlich ist. Als **Erotikbetriebe** gelten beispielsweise Massagesalons, Kontaktbars, Escort-Services oder erotische Saunacubs. Der Betreiber unterliegt der **Bewilligungspflicht** nach Art. 5 PGG. Bewilligungsbehörde ist die zuständige **Regierungsstatthalterin** oder der **Regierungsstatthalter**. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen (bspw. die korrekte steuerliche Abrechnung) verbunden sein. Nicht als Betreiber gilt, wer lediglich Vermieter im Sinne von Art. 6 Abs. 1 PGG ist oder aus anderen Gründen nicht der Bewilligungspflicht untersteht.
- 2.2 Zwischen dem Betreiber und der Person, welche die Prostitution ausübt, besteht ein **Beschäftigungsverhältnis** (BGE 128 IV 170 E. 4). Dieses wird in der Regel in einem schriftlichen **Arbeitsvertrag** für im Prostitutionsgewerbe tätige Personen umschrieben. Der Arbeitsvertrag enthält die Personalien der Vertragsparteien sowie Angaben über Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Weiter werden der Leistungsinhalt der Arbeitnehmenden im zulässigen Rahmen des Bundesrechts sowie der Lohn und die Lohnabzüge für Sozialversicherungsbeiträge und Angaben über die Quellensteuerpflicht festgehalten. Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, entbindet dies nicht von der Quellensteuerpflicht. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse,

namentlich das Vorliegen eines Betriebes im Sinne der vorstehenden Ausführungen (vgl. Ziffer 2.1).

- 2.3 Der Betreiber gilt aus steuerrechtlicher Sicht als SSL. Er ist verpflichtet, die Abrechnung der Quellensteuern vorzunehmen.

3 Prostitution ausübende Person (quellenbesteuerte Person, qsP)

- 3.1 Der Quellensteuer unterliegen volljährige Personen **mit Wohnsitz im Ausland oder mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C**, welche die Prostitution ausüben und in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Betreiber und Arbeitgeber gemäss Ziff. 2 stehen.
- 3.2 Die notwendigen ausländerrechtlichen **Melde- und Bewilligungsvorschriften** müssen vor Antritt einer Stelle im Prostitutionsgewerbe eingehalten werden. Informationen dazu sind abrufbar unter www.pom.be.ch. Ziehen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland, müssen sie sich spätestens am Tage des Wegzugs **bei** den für den Wohnort zuständigen **Einwohnerdiensten abmelden**.
- 3.3 Die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit ausländischem Wohnsitz oder fehlender Niederlassungsbewilligung C werden **während den ersten 90 Tagen** an der Quelle zum nach der Höhe der Tageseinkünfte abgestuften Tarif besteuert (sinngemässe Anwendung von Art. 117 des bernischen Steuergesetzes [StG; BSG 661.11]). Die Quellensteuer ist am Arbeitsort geschuldet.
- 3.4 Bleibt die Erwerbstätigkeit **nach 90 Tagen** bestehen, werden sie als Arbeitnehmende nach den Art. 112 ff. StG bzw. Art. 116 S+G zu den ordentlichen Quellensteuertarifen an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort besteuert.

Für weitere Informationen: **Erläuterungen zur Quellensteuer, MB Q2** und Tarif Tabellen unter www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Quellensteuer.

4 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Einkünfte, welche gemäss der arbeitsvertraglichen Vereinbarung an die Person, welche die Prostitution ausübt, ausbezahlt bzw. vom Betreiber einbehalten werden (vor Abzug der Quellensteuer).

5 Steuerberechnung

- 5.1 Bei einem Aufenthalt bzw. einer Arbeitsdauer **bis 90 Tage** beträgt die Quellensteuer insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

Tageseinkünfte bis CHF 200	10,8 %
Tageseinkünfte von CHF 201 bis 1000	12,4 %
Tageseinkünfte von CHF 1001 bis 3000	15,0 %
Tageseinkünfte über CHF 3000	17,0 %
- 5.2 Von den Bruttoeinkünften einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge und Naturalleistungen, können 20 % als Gewinnungskosten abgezogen werden (= **Tageseinkünfte**). Die Lebenshaltungskosten, bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel usw. können nicht zusätzlich als Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Trägt der Arbeitgeber die Quellensteuer, ist diese zu den Bruttoeinkünften dazuzurechnen.
- 5.3 Können die effektiven Bruttoeinkünfte nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung aufgrund der im Meldeverfahren deklarierten Arbeitstage. Die **Tageslohnpauschale nach Ermessen beträgt mindestens CHF 250.-** und wird am Arbeitsort an der Quelle besteuert.

Beispiel
Arbeitsdauer 14 Tage

Berechnungsgrundlage:
14 Tageseinkünfte à CHF 250 (Ermessenspauschale)
= CHF 3500

Steuerberechnung:

Kanton / Gemeinde	10,0 % von CHF 3500 =	CHF 350
Bund	2,4 % von CHF 3500 =	CHF 84
Quellensteuer total		CHF 434

- 5.4 Beträgt der **Aufenthalt bzw. Arbeitsdauer mehr als 90 Tage**, erfolgt die Besteuerung zu den **ordentlichen Quellensteuertarifen**. Siehe dazu **Erläuterungen zur Quellensteuer** in Randziffer 15 ff. und **MB Q2**.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuern bei der Steuerverwaltung (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der SSL hat die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder bei der qsP einzufordern.
- 7.2 Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login** ab, muss er die Daten innert 20 Tagen nach Ablauf der für ihn geltenden Abrechnungsperiode im System erfassen und übermitteln. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe erhält der SSL eine Bezugsprovision von **3 %**. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.
- 7.3 Abrechnungen in **Papierform** sind beim zuständigen Erfassungszentrum Quellensteuer der Städte Bern, Biel und Thun innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.
- 7.4 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
 - Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.
- 7.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist **mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Zahlt der SSL die Quellensteuer zu spät ein, wird die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 7.6 Der **SSL haftet** für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.
- 7.7 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der SSL stellt der qsP unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer aus.

9 Doppelbesteuerungsabkommen

Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

10 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern

1 Allgemeines

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (DBA CH-D) weist das Besteuerungsrecht betreffend Vergütungen, die ein Grenzgänger aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht, dem Ansässigkeitsstaat zu. Der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, darf diese Einkünfte mit einer Steuer von maximal 4,5 % des Bruttobetrages belegen.

2 Voraussetzungen zur Anerkennung als Grenzgänger

2.1 Begriff des Grenzgängers

Als deutsche Grenzgänger gelten Personen,

- die ihre Ansässigkeit in Deutschland mittels amtlicher Bescheinigung der deutschen Finanzbehörde nachweisen,
- in der Schweiz bzw. im Kanton Bern einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen,
- in der Schweiz über keine Wohnung verfügen und
- nach Arbeitsende von ihrem Arbeitsort **regelmässig** an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland zurückkehren.

Als regelmässige Rückkehr wird die Rückkehr jeweils nach dem Ende des aktiven Arbeitstages verstanden. Vorausgesetzt wird damit grundsätzlich ein **tägliches Pendeln** über die Grenze hinweg.

Eine regelmässige Rückkehr wird auch angenommen, wenn sich die Arbeitsausübung bedingt durch die Anfangszeit oder durch die Dauer über mehrere (Kalender-) Tage erstreckt (wie bspw. bei Schichtarbeitern, Personal mit Nachtdiensten oder mit Bereitschaftsdiensten). Vorausgesetzt ist dann jeweils eine **Rückkehr nach Ende der Arbeitseinheit**.

Keht eine Person nicht täglich an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn sie während eines Kalenderjahres an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren kann. Erlaubt sind somit **60 berufsbedingte Nichtrückkehrtage** pro Kalenderjahr. Bei Teilzeitbeschäftigung, die stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag ausgeübt wird, gelten ebenfalls 60 Nichtrückkehrtage. Bei tageweiser Teilzeitbeschäftigung ist die Anzahl der 60 Nichtrückkehrtage im Verhältnis zu den betriebsüblichen Arbeitstagen zu kürzen. Bei einer unterjährigen Beschäftigung sind für einen vollen Monat der Beschäf-

tigung fünf Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung ein Tag ohne Rückkehr möglich.

Berufsbedingt ist eine Nichtrückkehr, wenn die Rückkehr **aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist**. Dies ist etwa der Fall bei mehrtägigen Dienstreisen, bei Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten oder sonstigen Gründen, die den Arbeitnehmer an den Arbeitsort binden. Eine unzumutbare Rückkehr liegt insbesondere vor, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 Kilometer beträgt oder die Reisezeit pro Arbeitsweg mehr als anderthalb Stunden dauert.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur **Arbeitstage**, die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart sind. Samstage, Sonntage und Feiertage zählen folglich nur dann zu den Arbeitstagen, wenn eine Arbeit an diesen Tagen ausdrücklich angeordnet wurde und der Arbeitgeber für diese Tage einen Freizeitausgleich oder ein zusätzliches Entgelt gewährt.

Keht der Grenzgänger aus **privaten Gründen** (wie Urlaub, Wochenendgestaltung, Krankheit oder Unfall) nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurück, werden diese Tage bei der Berechnung der 60 Nichtrückkehrtage nicht mitgezählt.

Bei der Frage, ob es sich bei einer Person um einen deutschen Grenzgänger handelt, kann nicht auf die vom Migrationsamt erteilte Grenzgänger-Bewilligung (G) abgestellt werden. Es sind in jedem Fall die konkreten Umstände abzuklären.

2.2 Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes

Die Ansässigkeit des Grenzgängers in Deutschland muss durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen deutschen Finanzbehörde (**Ansässigkeitsbescheinigung, Formular Gre-1**) nachgewiesen werden. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist von der quellensteuerpflichtigen Person (qsP) bei der ersten Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die qsP stellt die Ansässigkeitsbescheinigung ihrem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss für jeden Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden (Formular Gre-2), es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Deutschland oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber in der Schweiz an. In diesem Fall muss er die

Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist bei Erwerbsaufnahme und am Anfang jeden Jahres der zuständigen Kompetenzgemeinde Plus zuzustellen.

3 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus dem Arbeitsverhältnis einschliesslich Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Pauschalspesen, zusätzlich entschädigte Berufskosten und andere geldwerte Leistungen.

4 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 4,5 % der Bruttoeinkünfte. Je nach Lebenssituation des Grenzgängers kommen die folgenden Tarife zur Anwendung:

- Tarif L** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete deutsche Grenzgänger.
- Tarif M** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende deutsche Grenzgänger, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- Tarif N** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende deutsche Grenzgänger, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Tarif O** für deutsche Grenzgänger, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben oder die Ersatzeinkünfte von einem Versicherer beziehen.
- Tarif P** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete deutsche Grenzgänger, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den **Erläuterungen zur Quellensteuer**, RZ 15 ff., verwiesen.

5 Wegfall der Grenzgängereigenschaft

Überschreitet ein deutscher Grenzgänger die Grenze der 60 Nichtrückkehrtage, verliert er seine Grenzgängereigenschaft. Die Besteuerung der Vergütungen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit richtet sich in diesem Fall nach den üblichen Verteilungsnormen von Art. 15 bzw. 19 DBA.

Das Überschreiten der 60-Tage-Grenze muss **durch den Arbeitgeber** mit dem **Formular Gre-3** (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen) bescheinigt werden. Das Formular ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern in 4-facher Ausfertigung zuzustellen und eine Aufstellung über die 60 Nichtrückkehrtage beizulegen (Datum der Ab- und Rückreise, Ort und Zweck des Aufenthaltes).

Gilt eine Person wegen Überschreitens der 60-Tage-Grenze in einem Kalenderjahr nicht als Grenzgänger, erfolgt die Besteuerung nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (vgl. dazu **Erläuterungen zur Quellensteuer**, RZ 15 ff.

und **MB Q2**). Das **Formular Gre-3** ist für jedes Jahr von neuem auszustellen und kann durch den Arbeitgeber auch bereits eingereicht werden, wenn feststeht, dass ein Grenzgänger die 60 Nichtrückkehrtage im betreffenden Jahr überschreiten wird.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der deutschen Grenzgänger hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder über BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer). Der Anmeldung ist die Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörde beizulegen (Formular Gre-1 oder Gre-2).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der Arbeitgeber (SSL) hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung vorzunehmen.

Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login oder ELM Quellensteuer** ab, sind die Daten innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode zu erfassen und freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der zuständigen der zuständigen Kompetenzgemeinde Plus innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Provision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer monatlich vorzunehmen.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Der SSL haftet vollumfänglich für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung.

8 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den quellenbesteuerten Grenzgängern auf deren Verlangen hin eine Bescheinigung über den Bruttobetrag der Vergütungen und die Höhe der abgezogenen Quellensteuern auszustellen.

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur faktischen Arbeitgeberschaft

1 Ausgangslage

Grenzüberschreitend werden immer häufiger und unter verschiedenen Umständen Mitarbeitende von ausländischen Unternehmen anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Bei solchen Entsendungen ist grundsätzlich zu prüfen, ob trotz Weiterführung der Lohnzahlung durch die ausländische Gesellschaft eine faktische Arbeitgeberschaft beim schweizerischen Unternehmen vorliegt.

- Liegt eine faktische Arbeitgeberschaft vor, hat eine Quellenbesteuerung sämtlicher Entschädigungen (insbesondere auch derjenigen Leistungen aus dem Ausland) ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz zu erfolgen. Entsprechend wird der faktische Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung in die Pflicht genommen und ist dieser für die korrekte Erhebung und Entrichtung der Quellensteuer verantwortlich.
- Liegt **keine** faktische Arbeitgeberschaft vor, kann das Einkommen, welches Mitarbeitende von ausländischen Arbeitgebern für ihre Tätigkeit in der Schweiz erzielen, im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Monteurklausel, wonach die Einkünfte in der Schweiz nicht besteuert werden dürfen, wenn der ausländische Mitarbeitende sich während des betreffenden Kalenderjahres insgesamt nicht länger als 183 Tage in der Schweiz aufhält.

2 Voraussetzungen für die Annahme einer faktischen Arbeitgeberschaft

Eine faktische Arbeitgeberschaft liegt vor, sobald die Arbeitsleistungen vorübergehend nicht dem Unternehmen geschuldet sind, mit welchem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sondern einem anderen Unternehmen, das gegenüber dem ausländischen Mitarbeitenden fachlich und persönlich weisungsbefugt ist. Die Lohnzahlungen werden zwar regelmässig weiterhin von einem ausländischen Unternehmen getätigt, jedoch einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern weiterbelastet (indirekte Übernahme der Lohnzahlung).

Können die folgenden Fragen mehrheitlich bejaht werden, sind die Voraussetzungen für eine faktische Arbeitgeberschaft erfüllt:

- Bildet die Leistung des entsandten Mitarbeitenden integralen Bestandteil der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Unternehmung?
- Trägt die schweizerische Unternehmung das Risiko und die Verantwortung für die Leistung des entsandten Mitarbeitenden (fehlende Gewährleistung der ausländischen Gesellschaft)?
- Übt die schweizerische Unternehmung die Weisungshoheit aus?
- Ist der entsandte Mitarbeitende in die Betriebsorganisation der schweizerischen Unternehmung eingegliedert (Einrichtung, Räumlichkeiten, Arbeitsmittel, etc.)?
- Trägt die schweizerische Unternehmung effektiv die Lohnkosten?

Die Indizien müssen dafür sprechen, dass der formelle ausländische Arbeitgeber vorübergehend auf die Pflicht zur Arbeitsleistungserbringung des entsandten Mitarbeitenden zu Gunsten der schweizerischen Unternehmung verzichtet. Das **Recht an den Arbeitsergebnissen bzw. an den Arbeitsleistungen** sowie das **Weisungsrecht** stellen die wichtigsten Merkmale des Arbeitgeberbegriffs dar. Nicht die Bezeichnungen in den Verträgen sind dabei massgebend, sondern es ist auf den effektiven Vertragsinhalt abzustellen.

3 Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer unterliegen die Bruttoeinkünfte, die der entsandte Mitarbeitende bei der ausländischen Unternehmung bezieht. Es werden aber in jedem Fall anteilmässig nur diejenigen Arbeitstage besteuert, an denen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit physisch in der Schweiz erfolgt.

Die tatsächlich in der Schweiz verrichteten Arbeitstage sind durch ein sogenanntes Kalendarium nachzuweisen. Dieses ist vom entsandten Mitarbeitenden und vom faktischen Arbeitgeber zu unterzeichnen und der Quellensteuerabrechnung beizulegen.

Beispiel für das Vorliegen einer faktischen Arbeitgeberschaft

Die Gerber AG Zürich hat mit der Bank Y in Zürich einen Vertrag zur Implementierung einer neuen Software abgeschlossen. Da die Gerber AG zur Auftragserfüllung über zu wenig qualifiziertes Personal verfügt, kontaktiert sie die Wyss GmbH mit Sitz in München. Diese erklärt sich bereit, der Gerber AG zwei Mitarbeitende für eine Dauer von 8 Monaten als Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Im als «Auftrag» bezeichneten Vertrag wird festgehalten, dass die Gerber AG Art und Umfang der zu leistenden Arbeiten vor Ort bestimmt und die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Zudem wird vereinbart, dass die effektiv geleisteten Arbeitsstunden der beiden Mitarbeitenden zum Ansatz von CHF 45.– monatlich von der Wyss GmbH in Rechnung gestellt werden.

4 Abgrenzung

Der Tatbestand einer faktischen Arbeitgeberschaft wird praxismässig bei Entsendungen in die Schweiz von **mehr als 90 Tagen innerhalb einer Zeitperiode von 12 Monaten** geprüft, weil hier grundsätzlich von einer Eingliederung in die Betriebsorganisation ausgegangen wird. Dabei ist nicht auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage abzustellen, sondern auf die vereinbarte Entsendedauer.

Ist eine Entsendedauer von weniger als 90 Tagen vereinbart, spricht eine widerlegbare Anscheinsvermutung dafür, dass keine Eingliederung in die fremde Betriebsorganisation stattfindet.

Steht von Anfang an fest, dass die Entsendung mehr als 90 Tage umfasst, so besteht die Quellensteuerpflicht in der Schweiz ab dem 1. Arbeitstag. Wird eine Entsendung von weniger als 90 Tagen vereinbart und ergibt sich erst nachträglich, dass eine Verlängerung auf mehr als 90 Tage erforderlich ist, beginnt auch hier die Quellensteuerpflicht ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz.

Die faktische Arbeitgeberschaft ist regelmässig zu verneinen, wenn:

- eine Person bloss als **Erfüllungsgehilfe** ihres Arbeitgebers oder als selbstständig Erwerbstätiger in einem fremden Betrieb tätig wird, um dort im Rahmen eines sog. Montagevertrages (Auftrag/Werkvertrag) Dienstleistungen zu erbringen. Hier entstehen in der Regel keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen der betreffenden Person und der Drittfirma (vgl. Beispiel 1).
- die schweizerische Unternehmung sinngemäss die Funktion eines Generalunternehmers wahrnimmt und Mitarbeitende eines ausländischen Unternehmens dementsprechend Arbeitsleistungen bei einem schweizerischen Kunden aufgrund eines **Subunternehmervertrages** erbringen (vgl. Beispiel 2).
- das Arbeitsverhältnis des ausländischen Mitarbeitenden als **umfassendes Dienstleistungsverhältnis** in einem Konzern (z. B. im Bereich Unternehmenskommunikation,

-strategie, -finanzen, Steuern oder Rechtsberatung) anzusehen ist. Hier erfolgen die in der Schweiz erbrachten Arbeitstage gestützt auf den Arbeitsvertrag, weshalb Arbeitsergebnisse weiterhin dem ausländischen Arbeitgeber geschuldet sind (vgl. Beispiel 3).

Beispiel 1

Die Meier GmbH Wien erhält den Auftrag, die Liegenschaft der Bank Y in Bern zu renovieren. Für diese Auftragserfüllung entsendet die Meier GmbH Wien 8 Angestellte nach Bern. Diese benötigen für die Renovationsarbeiten 5 Monate.

Beispiel 2

Die Wieser GmbH Langnau erhält den Auftrag, bei der Bank Y in Bern neue Liftanlagen zu montieren. Für diese Auftragserfüllung darf sie Dritte beiziehen, sofern vorgängig die schriftliche Zustimmung bei der Bank Y Bern eingeholt wird. Die Wieser GmbH Langnau schliesst mit der Müller AG Berlin einen Subunternehmervertrag ab, indem diese beauftragt wird, die Kabelzüge für die Liftanlagen zu montieren. Die Müller AG Berlin entsendet für 100 Tage 7 Angestellte nach Bern, welche in dieser Zeit die Kabelanlage installieren.

Beispiel 3

Das Mutterhaus Holzner AG Stuttgart stellt Hans Meier aus Stuttgart als Marketingchef an. Im Arbeitsvertrag wird festgehalten, dass Hans Meier das Marketing für den ganzen Konzern zu organisieren und zu vereinheitlichen habe. Im Zusammenhang mit dieser Leistungsverpflichtung muss Hans Meier jeweils mehrere Tage pro Jahr vor Ort bei den verschiedenen Tochtergesellschaften des Konzerns in der Schweiz arbeiten.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern